



BERICHT

**über
die Prüfung
des Jahresabschlusses
der Stadt Sangerhausen**

Haushaltsjahr 2018



**Stadt Sangerhausen
Rechnungsprüfungsamt**

PRÜFBERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS 2018

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>Einführung</u>	<u>5</u>
<u>2</u>	<u>Prüfungsauftrag</u>	<u>5</u>
<u>3</u>	<u>Grundsätzliche Feststellungen</u>	<u>6</u>
3.1	<i>Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt Sangerhausen</i>	<i>6</i>
3.2	<i>Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und sonstige Unregelmäßigkeiten</i>	<i>8</i>
3.3	<i>Korrekturen der Eröffnungsbilanz.....</i>	<i>9</i>
<u>4</u>	<u>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</u>	<u>9</u>
4.1	<i>Gegenstand der Prüfung</i>	<i>9</i>
4.2	<i>Art und Umfang der Prüfung.....</i>	<i>10</i>
<u>5</u>	<u>Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018.....</u>	<u>11</u>
5.1	<i>Haushaltssatzung.....</i>	<i>11</i>
5.2	<i>Haushaltsplan.....</i>	<i>12</i>
<u>6</u>	<u>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</u>	<u>13</u>
6.1	<i>Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</i>	<i>13</i>
6.1.1	<i>Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen</i>	<i>13</i>
6.1.2	<i>Buchführungssystem.....</i>	<i>14</i>
6.1.3	<i>Jahresabschluss.....</i>	<i>14</i>
6.1.4	<i>Bestandteile des Jahresabschlusses.....</i>	<i>15</i>
6.1.5	<i>Inventur und Inventar</i>	<i>16</i>
6.2	<i>Haushaltsführung 2018</i>	<i>16</i>
6.2.1	<i>Vorläufige Haushaltsführung</i>	<i>16</i>
6.2.2	<i>Mehraufwendungen/-auszahlungen während der vorläufigen Haushaltsführung entsprechend § 104 KVG LSA sowie über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit rechtskräftiger Haushaltssatzung.....</i>	<i>17</i>
6.3	<i>Darstellung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung.....</i>	<i>19</i>
6.3.1	<i>Ergebnisrechnung, Planvergleich</i>	<i>19</i>
6.3.2	<i>Finanzrechnung, Planvergleich</i>	<i>22</i>
6.3.3	<i>Vermögensrechnung, Bilanz</i>	<i>25</i>
<u>7</u>	<u>Mittelverwendung (Aktiva)</u>	<u>28</u>
7.1	<i>Anlagevermögen</i>	<i>28</i>
7.1.1	<i>Immaterielles Vermögen.....</i>	<i>28</i>
7.1.2	<i>Sachanlagevermögen</i>	<i>29</i>
7.1.2.1	<i>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....</i>	<i>30</i>
7.1.2.2	<i>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....</i>	<i>32</i>
7.1.2.3	<i>Infrastrukturvermögen</i>	<i>33</i>
7.1.2.4	<i>Bauten auf fremdem Grund und Boden</i>	<i>33</i>
7.1.2.5	<i>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....</i>	<i>34</i>
7.1.2.6	<i>Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge</i>	<i>34</i>
7.1.2.7	<i>Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.....</i>	<i>35</i>

7.1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....	36
7.1.3	Finanzanlagevermögen	38
7.1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	38
7.1.3.2	Beteiligungen.....	39
7.1.3.3	Wertpapiere.....	39
7.2	<i>Umlaufvermögen</i>	40
7.2.1	Vorräte	41
7.2.2	Öffentlich-rechtliche Forderungen	42
7.2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	43
7.2.2.2	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	43
7.2.3	Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	44
7.2.3.1	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	44
7.2.3.2	Sonstige privatrechtliche Forderungen.....	45
7.2.3.3	Sonstige Vermögensgegenstände	45
7.2.4	Liquide Mittel	46
7.3	<i>Aktive Rechnungsabgrenzung</i>	47
7.4	<i>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</i>	47
8	<u>Mittelherkunft (Passiva)</u>	48
8.1	<i>Eigenkapital</i>	48
8.2	<i>Sonderposten</i>	50
8.2.1	Sonderposten aus Zuwendungen.....	50
8.2.2	Sonderposten aus Beiträgen	51
8.2.3	Sonderposten aus Anzahlungen.....	51
8.2.4	Sonstige Sonderposten	52
8.3	<i>Sonstige Rückstellungen</i>	52
8.3.1	Rückstellungen für Verdiensthonorare und verdienstunabhängige Zahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, für abzugelenden Urlaubsanspruch und für ähnliche Maßnahmen	53
8.3.2	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren.....	54
8.3.3	Rückstellungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften...54	54
8.4	<i>Verbindlichkeiten</i>	54
8.4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.....	55
8.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungs- fähigkeit	55
8.4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	56
8.4.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	56
8.4.5	Sonstige Verbindlichkeiten	56
8.5	<i>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</i>	57
9	<u>Unterjährige Prüfungen</u>	58
9.1	<i>Einführung</i>	58
9.2	<i>Kassenprüfungen</i>	58
9.3	<i>Vergabeproofungen</i>	60
9.4	<i>Fördermittelprüfungen</i>	62
9.5	<i>Allgemeine Verwaltungsprüfung</i>	63
	<u>Wiedergabe des Bestätigungsvermerks</u>	<u>64</u>
	<u>Vollständigkeitserklärung</u>	<u>65</u>

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses – Mehraufwendungen und über- und außerplanmäßige Aufwendungen 2018.....</i>	18
<i>Tabelle 2 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2018 – Ergebnisrechnung, Planvergleich.....</i>	19
<i>Tabelle 3 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2018 – Finanzrechnung, Planvergleich.....</i>	23
<i>Tabelle 4 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2018 – Vermögensrechnung, Bilanz – AKTIVA.....</i>	25
<i>Tabelle 5 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2018 – Vermögensrechnung, Bilanz – PASSIVA.....</i>	26
<i>Tabelle 6 – Aktiva – Anlagevermögen.....</i>	28
<i>Tabelle 7 – Aktiva – Immaterielle Vermögensgegenstände.....</i>	28
<i>Tabelle 8 – Aktiva – Übersicht Sachanlagevermögen.....</i>	29
<i>Tabelle 9 – Aktiva – Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....</i>	30
<i>Tabelle 10 – Aktiva – Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....</i>	32
<i>Tabelle 11 – Aktiva – Infrastrukturvermögen.....</i>	33
<i>Tabelle 12 – Aktiva – Bauten auf fremdem Grund und Boden.....</i>	33
<i>Tabelle 13 – Aktiva – Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....</i>	34
<i>Tabelle 14 – Aktiva – Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge.....</i>	34
<i>Tabelle 15 – Aktiva – Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung..</i>	35
<i>Tabelle 16 – Aktiva – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau.....</i>	36
<i>Tabelle 17 – Aktiva – Finanzanlagevermögen.....</i>	38
<i>Tabelle 18 – Aktiva – Finanzanlagevermögen – Anteile an verbundenen Unternehmen.....</i>	38
<i>Tabelle 19 – Aktiva – Beteiligungen.....</i>	39
<i>Tabelle 20 – Aktiva – Wertpapiere.....</i>	39
<i>Tabelle 21 – Aktiva – Umlaufvermögen.....</i>	40
<i>Tabelle 22 – Aktiva – Vorräte.....</i>	41
<i>Tabelle 23 – Aktiva – Öffentlich-rechtliche Forderungen.....</i>	42
<i>Tabelle 24 – Aktiva – Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände.....</i>	44
<i>Tabelle 25 – Aktiva – Liquide Mittel.....</i>	46
<i>Tabelle 26 – Aktiva – Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....</i>	47
<i>Tabelle 27 – Passiva – Eigenkapital.....</i>	48
<i>Tabelle 28 – Passiva – Sonderposten.....</i>	50
<i>Tabelle 29 – Passiva – Sonstige Rückstellungen.....</i>	52
<i>Tabelle 30 – Passiva – Verbindlichkeiten.....</i>	54
<i>Tabelle 31 – Passiva – Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....</i>	57
<i>Tabelle 32 – Unterjährige Prüfungen – Vergabeproofungen.....</i>	60

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
apl.	außerplanmäßig
ATZ	Altersteilzeit
BauGB	Baugesetzbuch
BewertRL LSA	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie); RdErl. MI vom 09.04.2006
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRW	Bodenrichtwert
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
EUR	Euro
EÖB	Eröffnungsbilanz
GemHVO Doppik	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik)
GemKVO Doppik	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindekassenverordnung Doppik)
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
HGB	Handelsgesetzbuch
HAR	Haushaltsausgabereinst(e)
HH-Ansatz	Haushaltsansatz
i. H. v.	in Höhe von
InventRL	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie)
IPM	Industriepark Mitteldeutschland
i. R. v.	im Rahmen von
i. S.	im Sinne
i. Z.	im Zuge
JAB	Jahresabschluss
KomHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung)
KomKBVO	Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunkassen- und Buchführungsverordnung – KomKBVO)
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Mio.	Millionen
ND	Nutzungsdauer
NHK 2000	Normalherstellungskosten 2000
NKHR	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SAB	Straßenausbaubeitrag
Sopo	Sonderposten
üpl.	überplanmäßig
Vbk.	Verbindlichkeiten
WertRL	Wertrichtlinie

1 EINFÜHRUNG

Die Stadt Sangerhausen hat zum 01.01.2013 ihre Buchführung auf die doppische Buchführung nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen umgestellt.

Seit dem wurden die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 und die Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 aufgestellt, geprüft und vom Stadtrat beschlossen. Der Jahresabschluss 2019 ist ebenfalls erstellt und liegt zur Prüfung vor. Mit dem vorliegenden Prüfbericht wird über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 berichtet.

Prüfungsgrundlage war die vom Oberbürgermeister unterschriebene Endfassung des Jahresabschlusses 2018 vom 14.03.2022. Im Rahmen der Prüfung getroffene Feststellungen sowie gewonnene Erkenntnisse sind nicht in die Aufstellungsphase des Jahresabschlusses eingegangen, sondern im vorliegenden Prüfbericht festgehalten. Der vorgelegte Jahresabschluss wurde aufgrund der getroffenen Feststellungen nicht geändert.

Die im Rahmen der Prüfungen vorangegangener Jahresabschlüsse gestellten Forderungen und gegebenen Hinweise sind größtenteils umgesetzt worden.

Im Textteil des Berichtes sind **Prüfungsfeststellungen „fett und unterstrichen“** sowie **Empfehlungen „fett“** gekennzeichnet. Zu den Prüfungsfeststellungen wird die Verwaltung um **Stellungnahme**, zu den Empfehlungen um **besondere Beachtung** gebeten. Es bleibt der Verwaltung freigestellt, auch zu den Empfehlungen Stellung zu nehmen.

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können geringfügige Differenzen entstehen.

2 PRÜFUNGS-AUFTRAG

Im Haushaltsjahr 2018 hat die Stadt Sangerhausen ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst. Gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA hatte sie zum 31.12.2018 einen Jahresabschluss unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2018 unter Einbeziehung des Rechenschaftsberichtes, des Anhangs, der Übersichten über das Anlagevermögen, der Forderungen, der Verbindlichkeiten sowie der Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen. Diese Aufgabe wurde durch das städtische Rechnungsprüfungsamt wahrgenommen.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss nach den Vorgaben des § 141 KVG LSA dahingehend, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG LSA einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Dieser muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gemeinde vermittelt.

Über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde der vorliegende Prüfbericht erstellt.

Das Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2018 war gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA bis zum 31.12.2019 abzuschließen.

In diesem Zusammenhang weisen wir erneut darauf hin, dass die Entlastungsverfahren für die Jahre nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz aufgrund der zeitlichen Verzögerungen im Aufstellungsverfahren der Eröffnungsbilanz nicht entsprechend der gesetzlichen Fristvorgaben erfolgen konnten. Die Stadt Sangerhausen ist jedoch weiterhin bemüht, die Rückstände schnellstmöglich aufzuarbeiten und abzubauen.

Um einen möglichst schnellen Abbau der Rückstände voranzutreiben hat das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt erstmals am 15.10.2020 einen Runderlass erlassen – „Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“.

Die Stadt Sangerhausen wendet diesen Runderlass nicht an und macht keinen Gebrauch von den Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse. Von Seiten der Rechnungsprüfung wird diese Verfahrensweise mitgetragen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat nach dem Runderlass künftig die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurück zu stellen, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorjahres (also 2021) gemäß § 120 Abs. 1 S. 2 KVG LSA dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde.

Zu weiteren Beschleunigung ergänzt das Ministerium für Inneres und Sport diese Erleichterungen mit einem weiteren Runderlass vom 22.04.2022. Neben weiteren Erleichterungen wurde weiterhin festgelegt, dass der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 vollständig aufzustellen und bis zum 30.06.2023 dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben ist.

Die Verwaltung wendet auch diese Erleichterungen nicht an, was aus Sicht der Rechnungsprüfung ausdrücklich befürwortet wird.

Um die ausstehenden Jahresabschlüsse zügig der nötigen Prüfung zu unterziehen, wurden bereits ab der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 gewisse Erleichterungen angewendet. Auf die Anwendung wird bei den betroffenen Prüfpunkten ausdrücklich im Prüfbericht hingewiesen.

Nachrichtlich:

Die aktuellste Abfrage des Landesrechnungshofes mit Stand IV. Quartal 2021 ergab, dass von den 21 aufzustellenden und zu prüfenden Eröffnungsbilanzen der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt mit eigenem Rechnungsprüfungsamt nach wie vor 20 (95 %) der Eröffnungsbilanzen aufgestellt und 20 (95 %) davon geprüft worden sind.

Für die Jahresabschlüsse stellt sich mit Stand IV. Quartal 2021 die Situation so dar, dass von nunmehr 185 aufzustellenden Jahresabschlüssen 93 (50 %) aufgestellt und davon 74 (40 %) geprüft worden sind.¹

3 GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Stadt Sangerhausen

Gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Konkretisiert wird diese Regelung durch § 48 KomHVO.

Demnach sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt Sangerhausen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Daneben sind erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. (§ 48 Abs. 1 KomHVO).

¹ nach telefonischer Auskunft des Landesrechnungshofes am 11.10.2022

Im Rechenschaftsbericht soll auch eingegangen werden auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, auf Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Kommune einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen, ggf. auf die Ausführungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sowie auf die Entwicklung des Eigenkapitals (§ 48 Abs. 2 KomHVO).

Unsere Stellungnahme beruht auf der Beurteilung der Lage der Stadt Sangerhausen durch den Oberbürgermeister im Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2018.

Im Rechenschaftsbericht werden zunächst kurze Informationen zu den Strukturdaten, wie z. B. die Einwohnerzahl, Ortsteile sowie Anzahl der verschiedenen öffentlichen Einrichtungen gegeben.

Anschließend wird auf den Stand der Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz, der vorangegangenen Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 hingewiesen sowie das Verfahren der Beschlussfassung, Genehmigung, Bekanntgabe und Auslegung der Haushaltssatzung 2018 detailliert erläutert.

Im Weiteren wird auf den Verlauf, die Ergebnisse der Haushaltswirtschaft 2018 sowie auf die verhängten Haushaltssperren sowie auf buchungstechnische Probleme und Korrekturen an der Eröffnungsbilanz eingegangen.

Im Rechenschaftsbericht wird ausführlich auf die prekäre finanzielle Schieflage der Stadt Sangerhausen im Haushaltsjahr 2018 eingegangen. Bereits zum Jahresanfang, nämlich am 22.01.2018 wurde durch den Oberbürgermeister eine dienstliche Verfügung erlassen. Die genauen Inhalte dieser Verfügung sind dem Rechenschaftsbericht auf Seite 7 zu entnehmen.

Eine weitere Verfügung folgte am 27.08.2018, die im Ergebnishaushalt nur noch Aufwendungen/Auszahlungen erlaubte, die rechtlich unaufschiebbar verpflichtend waren. Diese galt bis zum 12.11.2018. Erst da entspannte sich die finanzielle Lage der Stadt Sangerhausen, da Entnahmen aus den Gesellschaften durch den Stadtrat bestätigt wurden und Mehreinzahlungen aus der Gewerbesteuer zu verzeichnen waren.

Anschließend wird angegeben, dass die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2018 mit einem Jahresfehlbetrag i. H. v. 1.935.958,60 EUR schließt. Weiterhin wird ein Aufwandsdeckungsgrad von 104,5 % (Vorjahr 98,1 %) festgestellt. D. h. die Stadt Sangerhausen konnte die Auszahlungen 2018 zu rd. 98,0 % aus den Einzahlungen decken.

Im Weiteren werden die Abweichungen im Ergebnishaushalt zwischen dem fortgeschriebenen Ansatz laut Planentwurf und dem Rechnungsergebnis ab 50.000,00 EUR ausführlich analysiert und erläutert.

Zur Finanzrechnung wird berichtet, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit negativ und aus der Investitionstätigkeit positiv ist. Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit ist ebenfalls positiv. Insgesamt ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag i. H. v. 130.188,35 EUR. Es wird ein Liquiditätsdeckungsgrad von ca. 98 % (Vorjahr ca. 100,0 %) erreicht.

Hier konnte auch die noch offene Kreisumlage aus dem Jahr 2017 i. H. v. 4.056.935,00 EUR ausgeglichen werden. Neue Rückstände in Verbindung mit der Zahlung der Kreisumlage ergaben sich im Haushaltsjahr 2018 nicht.

Abweichungen im Investitionshaushalt wurden ebenfalls ab einer Abweichung von 50.000,00 EUR produktgenau erläutert.

Weiterhin wurden genaue Aussagen zum Einsatz der Investitionspauschale 2018 gemacht. Alle Maßnahmen, die aus der Investitionspauschale finanziert wurden, können einer Anlage zum Rechenschaftsbericht entnommen werden.

Weiterhin wurden Aussagen zu den Schulden, Ermächtigungsübertragungen, zum Haushaltsausgleich, zur Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sowie zur Inanspruchnahme des Liquiditätskredites gemacht.

Als *Risiken* werden die jährlichen Umlagen an den Abwasser- und Trinkwasserzweckverband, die Höhe der zu zahlenden Kreisumlage sowie die Möglichkeit der Haftung für die Altschulden der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft mbH genannt. Ein weiteres Risiko ist nach wie vor die Entwicklung des Liquiditätskredites, welcher in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen ist. Die Zahlungsfähigkeit war auch im Haushaltsjahr 2018 gefährdet.

Als *Chancen* für die Stadt Sangerhausen deuten wir, wie bereits im Haushaltsjahr 2017, den Neubau des Kinderhortes Poetengang aus dem STARK V – Programm, der im Rahmen einer 100%-igen Förderung realisiert werden wird. Ebenfalls die Erschließung die Fortführung der Erschließung des Gewerbegebietes in Oberröblingen („An der Wasserschluff“), für die eine 90%-ige Förderung in Aussicht gestellt wurde, wird als Chance gewertet.

Insgesamt wird die Lage der Stadt Sangerhausen von der Verwaltungsspitze als eher kritisch eingeschätzt. Positiv hervorzuheben ist jedoch der in der Ergebnisrechnung 2018 entstandene Jahresüberschuss i. H. v. 1.925.958,60 EUR. Wie sich in den nächsten Haushaltsjahren feststellen lässt, deutet sich hier eine Trendwende an.

Der Jahresüberschuss ist durch das positive ordentliche Ergebnis (+1.946.439,10 EUR) geprägt.

Umfang und Inhalt der Aussagen zu den Chancen und Risiken liegen im Ermessen der Verwaltung. Die getroffenen Aussagen im Rechenschaftsbericht geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Sangerhausen wieder.

3.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und sonstige Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA hat eine Kommune zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres – also zum 31.12. – einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser muss nach § 120 Abs. 1 KVG LSA innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres – also am 30.04. – aufgestellt und bis spätestens 31.12. des Folgejahres der Vertretung² vorgelegt werden.

Die Eröffnungsbilanz wurde zum Stichtag 01.01.2013 aufgestellt und durch Beschluss des Stadtrates am 07.02.2019 festgestellt.

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 wurden entgegen gesetzlicher Vorschriften erst durch Beschlüsse des Stadtrates wie folgt festgestellt:

- 09.07.2020 (Jahresabschluss 2013)
- 06.05.2021 (Jahresabschluss 2014)
- 11.11.2021 (Jahresabschluss 2015)
- 19.05.2022 (Jahresabschluss 2016)
- 22.09.2022 (Jahresabschluss 2017)

Auch die Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 werden nicht in den gesetzlichen Fristen erstellt und geprüft werden können.

Es ist nach wie vor deutlich erkennbar, dass die Verwaltung sehr bemüht ist, die Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse so schnell wie möglich aufzuholen.

² Die Vertretung der Stadt Sangerhausen ist der Stadtrat.

Auch die Prüfung der Jahresabschlüsse durch das Rechnungsprüfungsamt wird prioritär behandelt.

Der eingeschlagene Weg ist beizubehalten.

3.3 Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Verbindlichkeiten fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen, soweit es sich um einen wesentlichen Betrag handelt (§ 114 Abs. 7 KVG LSA). Eine ähnliche Regelung enthält § 54 Abs. 1 KomHVO.

Eine Wertgrenze zur Berichtigung der Eröffnungsbilanz wurde bei der Stadt Sangerhausen bisher nicht festgelegt.

Im § 114 Abs. 7 KVG LSA heißt es, dass eine Berichtigung letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2018 zu erstellenden Jahresabschluss vorgenommen werden kann.

In der Anlagenbuchhaltung wurden das Eigenkapital mindernde Korrekturen i. H. v. 62.508,78 EUR vorgenommen.

4 *GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG*

4.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss zum 31.12.2018, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Vermögensrechnung (Bilanz) sowie Anhang und Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 01.01. bis 31.12.2018 der Stadt Sangerhausen. Die Prüfungspflicht des Rechnungsprüfungsamtes ergibt sich aus § 140 Abs. 1 KVG LSA.

Die Stadt Sangerhausen hat gemäß § 118 Abs. 1 KVG LSA für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Sangerhausen darzustellen.

Gemäß § 118 Abs. 2 KVG LSA besteht der Jahresabschluss aus

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Vermögensrechnung (Bilanz) und
- einem Anhang.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern, § 118 Abs. 3 KVG LSA. Gemäß § 48 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sind in diesem der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Sangerhausen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Dem Jahresabschluss sind insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen, § 118 Abs. 4 KVG LSA:

- Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
- eine Übersicht über die an das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 3 KVG LSA.

Die Erstellung, die Aufstellung, der Inhalt und die Ausgestaltung der Buchführung des Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichtes liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Sangerhausen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Sangerhausen hat den Jahresabschluss samt Anhang und Rechenschaftsbericht zum 31.12.2018, welchen wir am 14.03.2022 von der Verwaltung erhalten haben – bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung sowie der Vermögensrechnung (Bilanz) der Stadt Sangerhausen – für das Haushaltsjahr vom 01.01. bis 31.12.2018 geprüft.

Der Jahresabschluss 2018 wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach dem KVG LSA sowie der KomHVO aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung im nachfolgend beschriebenen Umfang dazu Anlass ergibt. Im Verlauf unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Mit der Übergabe des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses für 2018 an den Stadtrat hat das Rechnungsprüfungsamt die Aufgabenerledigung für das Haushaltsjahr 2018 abgeschlossen.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Unsere örtlichen Prüfungshandlungen haben wir in der Zeit vom 04.07.2022 bis zum 11.10.2022 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Die Prüfungshandlungen erfolgten größtenteils in den Amtsräumen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Sangerhausen.

Federführend bei der Aufstellung des Jahresabschlusses seitens der Verwaltung ist der Fachbereich Finanz- und Personalverwaltung / Fachdienst Finanzen. Auf ein Eröffnungsgespräch wurde verzichtet, da die Verwaltung über die Prüfung des Jahresabschlusses in Kenntnis war. Das Schlussgespräch zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem Fachdienst Finanzen hat am 14.10.2022 stattgefunden.

Grundlage unserer Prüfung war der uns im März 2022 übergebene Jahresabschluss zum 31.12.2018. Eine Vollständigkeitserklärung des Oberbürgermeisters mit Datum vom 14.03.2022 wurde uns zusammen mit dem Jahresabschluss übergeben.

Nach § 120 Abs. 1 KVG LSA stellt der Oberbürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn unverzüglich mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vor. Dieser beschließt über den Jahresabschluss bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (31.12.2019). Zur Nichteinhaltung der Frist verweisen wir auf die Ausführungen unter Punkt 3.2 dieses Berichtes.

Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet der Stadtrat zugleich über die Entlastung des Oberbürgermeisters.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung gemäß § 141 KVG LSA vorgenommen. Demnach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Kommune darstellt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Im Rahmen der Prüfung unterlagen Nachweise für die Angaben im Jahresabschluss und im Anhang auf der Basis von Stichproben einer Beurteilung. Für die Prüfung des Jahresabschlusses wurde nach wie vor die retrograde Prüfung ausgewählt – ausgehend von der Bilanzposition (Bilanzausweis) zum ordnungsgemäßen Beleg.³

Das Rechnungsprüfungsamt bestimmte im Einzelfall Art und Umfang der erforderlichen Prüfhandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Es wurden alle Bilanzpositionen in die Prüfung einbezogen. Ebenfalls wurden die Feststellungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz in die Prüfung einbezogen. Als Datenbasis für die durchgeführten Kontrollen dienten die Inventarlisten zum städtischen Vermögen sowie zahlreiche Unterlagen, Vermerke, Datenbanken, Sachvorgänge, Recherchen sowie Gespräche mit den zuständigen Fachbereichen.

5 HAUSHALTSSATZUNG UND HAUSHALTSPLAN 2018

5.1 Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 100 KVG LSA hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.12.2017 nach öffentlicher Beratung Haushaltssatzung für das Jahr 2018 in der 1. Lesung beschlossen (Beschluss-Nr. 2-34/17). Ebenfalls am 07.12.2017 wurde die 11. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2010 bis 2019 beschlossen (Beschluss-Nr. 3-34/17).

Am 14.12.2017 wurden die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2018 sowie die 11. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2010 bis 2019 der Kommunalaufsicht des Landkreises Mansfeld-Südharz zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Der festgesetzte Höchstbetrag des Liquiditätskredites war gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA genehmigungspflichtig.

³ vgl. progressive Prüfung – ausgehend vom Urbeleg über alle Bearbeitungsstufen zum Bilanzausweis

Mit Verfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 19.01.2018 wurde von einer Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates (2-34/17) über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 abgesehen.

Schließlich wurde die Haushaltssatzung 2018 im amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen, den Sangerhäuser Nachrichten, am 13.02.2018 (Nr. 1/2018) veröffentlicht und trat somit am 14.02.2018 in Kraft.

Die Auslegung erfolgte entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA in der Zeit vom 14.02. bis 28.02.2018 in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Sangerhausen.

Detailliertere Ausführungen zum Zustandekommen der Haushaltssatzung sind darüber hinaus dem Rechenschaftsbericht der Verwaltung auf den Seiten 5 ff. zu entnehmen. Die Aufstellung, Beschlussfassung, Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung sowie die Auslegung entsprach den gesetzlichen Bestimmungen nach § 102 Abs. 1 und 2 KVG LSA – Erlass der Haushaltssatzung –.

Nach Bekanntwerden der Genehmigungsverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Haushalt hat der Oberbürgermeister am 22.01.2018 eine dienstliche Verfügung zum Haushaltsvollzug erlassen, die bis auf Widerruf galt.

Aufgrund fehlender finanzieller Mittel infolge der Ablehnung des Stadtrates zu den Entnahmen aus der KBS und der SWG wurde am 27.08.2018 eine weitere Verfügung erlassen, mit welcher eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 27 KomHVO LSA verhängt wurde.

Die Verfügung konnte am 13.11.2018 aufgehoben werden, da der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den Entnahmen aus der KBS und der SWG zugestimmt hat. Auch erhaltende Mehreinzahlungen aus der Gewerbesteuer trugen dazu bei, dass sich die finanzielle Situation leicht entspannen konnte.

5.2 Haushaltsplan

Der Haushalt ist nach § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Nach Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes gemäß § 98 Abs. 1 S. 1 KVG LSA, die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

In der Haushaltssatzung wurde der Haushaltsplan 2018

a) im Ergebnisplan

mit Erträgen i. H. v.	44.589.400,00 EUR
mit Aufwendungen i. H. v.	44.188.800,00 EUR
mit einem Überschuss i. H. v.	400.600,00 EUR

b) im Finanzplan

mit Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.500.300,00 EUR
mit Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.021.500,00 EUR
mit Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit i. H. v.	7.063.100,00 EUR

mit Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.798.500,00 EUR
mit Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v.	13.800.000,00 EUR
mit Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v.	15.425.100,00 EUR
mit einem Fehlbedarf i. H. v.	881.700,00 EUR

geplant.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde auf 27.756.500,00 EUR festgesetzt.

Der Haushaltsplan 2018 weist im Ergebnisplan einen Überschuss i. H. v. 400.600,00 EUR aus und steht somit mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs nach § 98 Abs. 3 KVG LSA im Einklang. Der strukturelle Haushaltsausgleich wurde erreicht.

Ebenfalls mit Beschluss des Stadtrates vom 07.12.2017, Beschluss-Nr. 3-34/17, wurde die 11. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Sangerhausen für die Jahre 2010 bis 2019 nach öffentlicher Beratung in 1. Lesung beschlossen.

6 FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

6.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

6.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Geschäftsvorfälle der Verwaltung werden im Haushaltsjahr 2018 weiterhin in der zentralen Finanzbuchhaltung gebucht, zuvor erfolgt die Vorkontierung der Ein- und Auszahlungen in den einzelnen Fachbereichen bzw. Fachdiensten und Referaten. Nach unserer Auffassung erleichtert dies die Durchführung einer ordnungsmäßigen Buchführung, die somit auch weniger anfällig für Fehler ist.

Der auf Grundlage des NKHR-Kontenrahmens des Landes Sachsen-Anhalt erstellte und im Jahr 2018 angewendete Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung der zu buchenden Geschäftsvorfälle.

Die Geschäftsvorfälle i. R. d. jeweiligen Stichproben wurden vollständig und fortlaufend erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angeordnet.

Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt Sangerhausen aufgestellt.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten lagen zum Prüfungszeitpunkt im Wesentlichen vor – noch fehlende Unterlagen wurden auf Nachfrage nachgereicht.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen unter Beachtung der im Bericht gemachten Hinweise und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

6.1.2 Buchführungssystem

Wenn für die Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Aufbewahrung von Büchern und Belegen automatisierte Verfahren eingesetzt, müssen die Voraussetzungen des § 12 GemKVO Doppik erfüllt sein.

In § 12 Abs. 1 Nrn. 1-10 GemKVO Doppik ist Näheres über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle der Bürgermeister⁴ geregelt.

Die Stadt Sangerhausen verwendet im Haushaltsjahr 2018 für ihr Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen das Programm *ab-data Kommunal – Version 3.1.5* (inkl. Steuerverfahren) und für ihre Anlagenbuchhaltung das Programm *e + s Version 7.4.0.2*.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO müssen geeignete, fachlich geprüfte (zertifizierte) und freigegebene Verfahren eingesetzt werden; sie müssen dokumentiert, durch unabhängige Stellen zertifiziert und vom Bürgermeister freigegeben sein.

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung zertifizierte das Programm mit Prüfbericht vom 05.04.2017. Das Zertifikat ist bis zum 11.04.2023 gültig⁵.

Welches Zertifikat im Jahr 2018 galt, ist zum Prüfzeitpunkt nicht mehr nachzuvollziehen. Dass für das Jahr 2018 jedoch ein Zertifikat vorlag, ist unstrittig, da die Zertifizierung alle vier Jahre erneuert wird.

Nachrichtlich:

Eine Programmfreigabe i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO Doppik lag für das Haushaltsjahr 2018 weiterhin nicht vor. Im Bericht des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Kassenorganisation vom 10.03.2021 wurden Hinweise und Empfehlungen zur Freigabeerklärung gegeben.

In der Stellungnahme der Verwaltung (Beschluss Nr. 2-19/21) nahm diese die Hinweise zur Kenntnis und stellte eine abschließende Dokumentation in Aussicht.

Zum Prüfzeitpunkt wird nun die Vorlage der entsprechenden Dokumentation über die durchgeführte Anwendungsprüfung zeitnah in Aussicht gestellt. Die entsprechende die Freigabeerklärung des Oberbürgermeisters wurde erstellt und liegt uns bereits vor.

6.1.3 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist der rechnerische Abschluss eines Haushaltsjahres und beinhaltet den Abschluss der Buchhaltung für ein Haushaltsjahr.

Die Grundfunktion des Jahresabschlusses ist es, über die wirtschaftliche Lage der Stadt zu informieren⁶; der Jahresabschluss ist also ein zentrales Informationselement zur Steuerung und Kontrolle der Verwaltungsführung durch die Stadtverordnetenversammlung⁷.

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie der Rechenschaftsbericht sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

⁴ So der Wortlaut des § 12 GemKVO Doppik. Bei der Stadt Sangerhausen handelt es sich um den Oberbürgermeister.

⁵ entnommen aus dem Prüfbericht des Landesrechnungshofes vom 10.03.2021 zur Organisation der Stadtkasse

⁶ Information für den Stadtrat und die interessierte Öffentlichkeit

⁷ entspricht dem Stadtrat

Das unterjährige Berichtswesen entsprechend § 20 KomHVO i. V. m. § 26 KomHVO erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2018. Mit Informationsvorlage in der Ratsatzung am 27.09.2018 wurde erstmals ein Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs gemäß § 26 Abs. 1 KomHVO LSA erstellt und dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

Der Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG enthält die nach § 47 KomHVO notwendigen Erläuterungen der Vermögensrechnung (Bilanz), insbesondere die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Die Arbeiten am Jahresabschluss durch die Verwaltung kontrollieren und korrigieren das vorläufige Jahresergebnis, welches durch die laufende Buchführung entstanden ist. Das Jahresergebnis wird um die internen Leistungsbeziehungen ergänzt – soweit diese nicht schon unterjährig gebucht wurden – und entsprechend den gesetzlichen Anordnungen aufbereitet.

Das Rechnungsprüfungsamt kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2018 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

6.1.4 Bestandteile des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss besteht, wie bereits eingangs erwähnt, gemäß § 118 Abs. 2 Nrn. 1-4 KVG LSA aus

- einer Ergebnisrechnung,
- einer Finanzrechnung,
- einer Vermögensrechnung (Bilanz) und
- einem Anhang.

Dem Jahresabschluss 2018 wurden die entsprechenden Übersichten beigefügt.

Gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses. Es gelten dabei die allgemeinen Grundsätze zum Anhang gemäß § 41 KomHVO i. V. m. § 47 KomHVO. Im Anhang sind folglich die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert, ebenso die Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten, die durchschnittliche Zahl der während des Haushaltsjahres beschäftigten Beamten/-innen und Arbeitnehmer/-innen. Der Anhang beinhaltet alle vorgegebenen Informationen.

Gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA sind dem Jahresabschluss darüber hinaus Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen beizufügen.

Die Anlagenübersicht wurde entsprechend der Vorgabe des § 49 Abs. 1 KomHVO ordnungsgemäß gegliedert.

Die Forderungsübersicht entspricht den Vorgaben des § 49 Abs. 2 KomHVO.

Auch die Verbindlichkeitenübersicht entspricht den Vorgaben des § 49 Abs. 3 KomHVO.

Die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Jahresabschluss beigefügt. Die Darstellung entspricht zwar nicht formell, jedoch inhaltlich den Maßgaben des § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA i. V. m. § 49 Abs. 4 KomHVO (Muster 21).

Gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht, der dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen ist, zu erläutern. Er hat die in § 48 Abs. 1 KomHVO genannten Erläuterungen zu enthalten.

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Stadt Sangerhausen vermittelt,
- die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert,
- die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 48 KomHVO erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

Der Rechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Lagebeurteilung der Stadt Sangerhausen unter Punkt 3.1 dieses Berichtes verwiesen.

6.1.5 Inventur und Inventar

Gemäß § 33 KomHVO ist in regelmäßigen Abständen eine körperliche Bestandsaufnahme bei beweglichen Vermögensgegenständen durchzuführen. Diese sollen einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

Im Anhang zum Jahresabschluss wurde ausgeführt, dass nach der bis zum 31.12.2015 geltenden GemHVO Doppik eine körperliche Bestandsaufnahme bereits zum 31.12.2015 hätte stattfinden müssen. Diese sah die körperliche Inventur in einem regelmäßigen Abstand von drei Jahren vor. Die KomHVO hat diesen Zeitraum auf fünf Jahre ausgedehnt.

Es ist positiv anzumerken, dass die Verwaltung den Missstand der fehlenden körperlichen Bestandsaufnahme – auch zum Prüfzeitpunkt im Jahr 2022 – wahrnimmt.

Die Stadt Sangerhausen ist sehr bemüht, die fehlenden Jahresabschlüsse aufzuholen, so dass dann eine körperliche Bestandsaufnahme zeitnah durchgeführt werden kann.

6.2 Haushaltsführung 2018

6.2.1 Vorläufige Haushaltsführung

Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Stadt gemäß § 104 KVG LSA nur

- Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf Bauten und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan 2016 Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
- Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
- Kredite umschulden.

Die Stadt Sangerhausen befand sich vom 01.01. bis 13.02.2018 in der vorläufigen Haushaltsführung und hatte die Bestimmungen des § 104 KVG LSA zu beachten.

6.2.2 Mehraufwendungen/-auszahlungen während der vorläufigen Haushaltsführung entsprechend § 104 KVG LSA sowie über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit rechtskräftiger Haushaltssatzung

Mehraufwendungen entstehen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, d. h. während der haushaltslosen Zeit. Für sie gelten die Regelungen des § 104 Abs. 1 KVG LSA.

Die Stadt Sangerhausen befand sich im Haushaltsjahr 2018 vom 01.01. bis 13.02. in der vorläufigen Haushaltsführung und unterlag demnach den Bestimmungen des § 104 KVG LSA.

Während dieser dürfen gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA nur Aufwendungen entstehen, zu deren Leistung die Kommune rechtlich verpflichtet ist. Die Bestimmungen sind restriktiv auszulegen und bedürfen einer kritischen Prüfung vor Genehmigung.

Die Summe der Mehraufwendungen und Auszahlungen beläuft sich nach Kenntnisstand des Rechnungsprüfungsamtes im Haushaltsjahr 2018 auf 9.387,97 EUR. Diese Summe verteilt sich auf 2 Anträge.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind Aufwendungen für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt worden sind. Nach § 105 Abs. 1 KVG LSA sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn diese unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Sind diese Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates. Die Wertgrenze der „Erheblichkeit“ ist bei der Stadt Sangerhausen in § 7 Abs. 1 der städtischen Hauptsatzung vom 23.10.2014, Beschluss Nr. 1-4/14, auf 25.000,01 EUR festgelegt.

D. h. der Stadtrat entscheidet bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nur, wenn diese einen Wert von 25.000,00 EUR überschreiten.

Der Hauptausschuss beschließt über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie einen Wert von 10.000,00 EUR überschreiten, § 9 Abs. 2 der städtischen Hauptsatzung.

Bis 10.000,00 EUR entscheidet der Oberbürgermeister i. R. d. Verwaltungsleistungssitzung. Siehe hierzu auch § 6 der Haushaltssatzung vom 24.01.2018, in Kraft seit 14.02.2018.

Die stichprobenweise Prüfung der Anträge erfolgte hinsichtlich

- der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (Gewährleistung der Deckung),
- der Einhaltung der formellen Vorschriften insbesondere der Einhaltung der Wertgrenzen bezogenen Befugnisse der Genehmigung,
- des unabweisbaren/unaufschiebbaeren Bedarfs entsprechend §§ 104 und 105 KVG LSA.

Die Summe der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beläuft sich nach Kenntnisstand des Rechnungsprüfungsamtes im Haushaltsjahr 2018 auf 1.063.045,32 EUR. Diese Summe verteilt sich auf 121 Anträge. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich demnach eine wertmäßige Erhöhung der Mehr- bzw. überplan- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen i. H. v. von ca. 6,5 %.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Mehr- bzw. über und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 – unterteilt nach Investitions- und Ergebnishaushalt –.

	Ergebnishaushalt		Investitionshaushalt		Gesamthaushalt	
	Anzahl	Wert in EUR	Anzahl	Wert in EUR	Anzahl	Wert in EUR
Mehraufwendungen § 104 KVG LSA	1	8.000,00	1	1.387,97	2	9.387,97
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen	49	434.026,25	72	632.113,72	121	1.063.045,32
<u>Zwischen Σ</u>	<u>50</u>	<u>442.026,25</u>	<u>73</u>	<u>633.501,69</u>	<u>123</u>	<u>1.075.527,94</u>
Umbuchungen ⁸		20.542,93		1.511,05		22.053,98
<u>Σ</u>	<u>50</u>	<u>462.569,18</u>	<u>73</u>	<u>635.012,74</u>	<u>123</u>	<u>1.097.581,92</u>

Tabelle 1 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses – Mehraufwendungen und über- und außerplanmäßige Aufwendungen 2018

⁸ Umbuchungen bzw. Korrekturbuchungen i. R. d. Jahresabschlusses bedingt durch Umstellung auf Doppik ohne Genehmigung durch die Vertretung

6.3 Darstellung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung

6.3.1 Ergebnisrechnung, Planvergleich

<i>Ertrags- und Aufwandsarten</i>	<i>Ergebnis 2017</i> <i>-EUR-</i>	<i>Fortgeschriebener Planansatz⁹ 2018</i> <i>-EUR-</i>	<i>Ergebnis 2018</i> <i>-EUR-</i>	<i>Abweichung Ist/vom fortgeschriebenen Planansatz</i> <i>-EUR-</i>
Steuern und ähnliche Abgaben	16.067.032,82	16.656.400,00	17.516.239,98	859.839,98
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.082.434,51	19.055.536,36	18.705.509,86	-350.026,50
Sonstige Transfererträge	17.331,80	0,00	553,20	553,20
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.917.880,44	1.914.904,00	1.971.056,77	56.152,77
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.744.848,01	2.217.091,26	2.631.770,65	414.679,39
Sonstige ordentliche Erträge	4.509.396,09	4.131.313,36	4.163.638,38	32.325,02
Finanzerträge	523.825,27	710.243,02	509.472,75	-200.770,27
Aktivierete Eigenleistung, Bestandsveränderungen	19.392,55	0,00	21.384,74	21.384,74
Ordentliche Erträge	42.882.141,49	44.685.488,00	45.519.626,33	834.138,33
Personalaufwendungen	17.192.934,61	18.010.521,35	17.561.320,92	-449.200,43
Versorgungsaufwendungen	539.300,43	632.053,66	607.000,90	-25.052,76
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.263.047,24	4.740.986,04	4.371.407,26	-369.578,78
Transferaufwendungen	12.398.373,92	13.118.786,09	12.612.274,12	-506.511,97
Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.783.796,29	3.489.976,91	3.168.581,21	-321.395,70
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.219.890,83	1.167.535,66	1.030.788,99	-136.746,67
Bilanzielle Abschreibungen	4.323.642,73	3.120.000,00	4.221.813,83	1.101.813,83
Ordentliche Aufwendungen	43.720.986,05	44.279.859,71	43.573.187,23	-706.672,48
Ordentliches Ergebnis	-838.844,56	405.628,29	1.946.439,10	1.540.810,81
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	16.691,35	16.691,35
Außerordentliche Aufwendungen	473.595,50	0,00	37.171,85	37.171,85
Außerordentliches Ergebnis	-473.595,50	0,00	-20.480,50	-20.480,50
Jahresergebnis	-1.312.440,06	405.628,29	1.925.958,60	1.520.330,31

Tabelle 2 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2018 – Ergebnisrechnung, Planvergleich

⁹ Der fortgeschriebene Planansatz 2018 umfasst den Ansatz im HH-Plan, Ermächtigungsübertragungen sowie über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Gemäß § 43 KomHVO sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen.

Den Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan/Ist-Vergleich anzufügen.

Im Rechenschaftsbericht der Verwaltung (Seite 10 ff.) sind die Gründe für die Abweichungen ausführlich für die einzelnen Produkte erläutert. Eine nochmalige Erläuterung der Abweichungen in diesem Bericht ist somit entbehrlich.

Im Ergebnis ergibt sich für die Ergebnisrechnung 2018 ein Jahresüberschuss i. H. v. 1.925.958,60 EUR (Vorjahr: Jahresfehlbetrag i. H. v. 1.312.440,06 EUR).

Mit Blick auf die tendenzielle Entwicklung des Jahresfehlbetrages ist zukünftig die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Sangerhausen aus Sicht der Rechnungsprüfung dennoch weiterhin nicht gesichert.

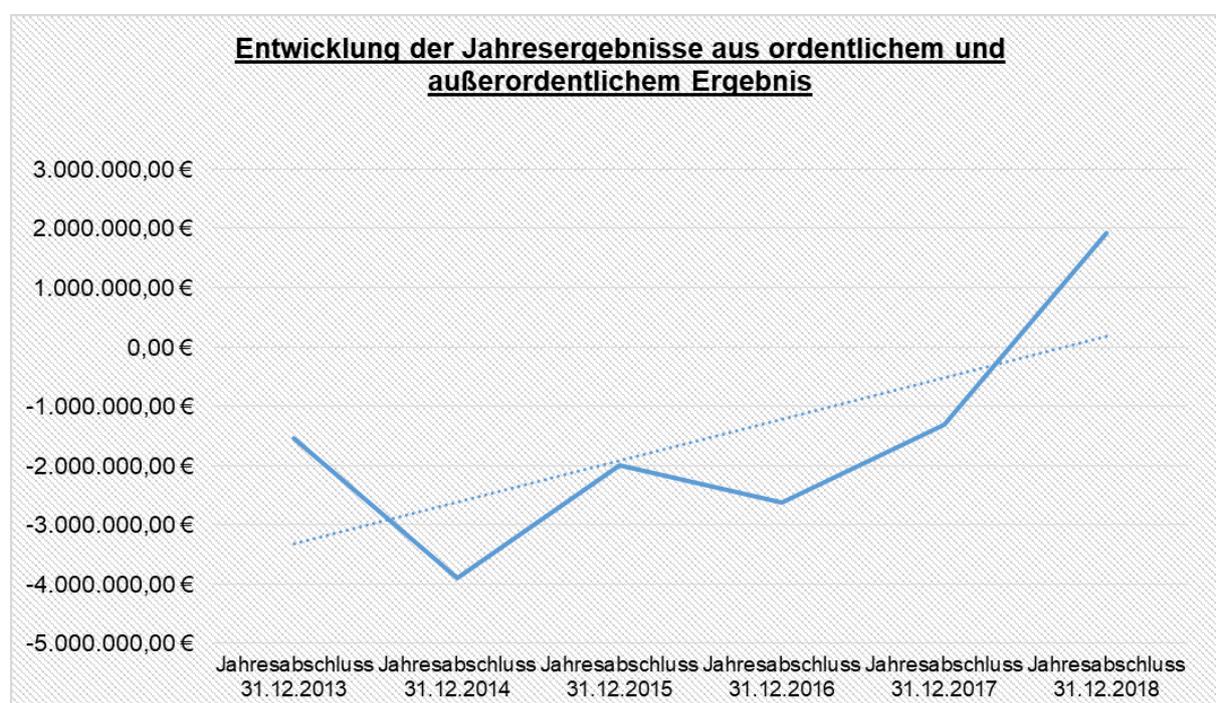


Abbildung 1 – Entwicklung Ergebnisrechnung 2013 bis 2018

Die Erträge des Haushaltsjahres 2018 stellen sich wie folgt dar.

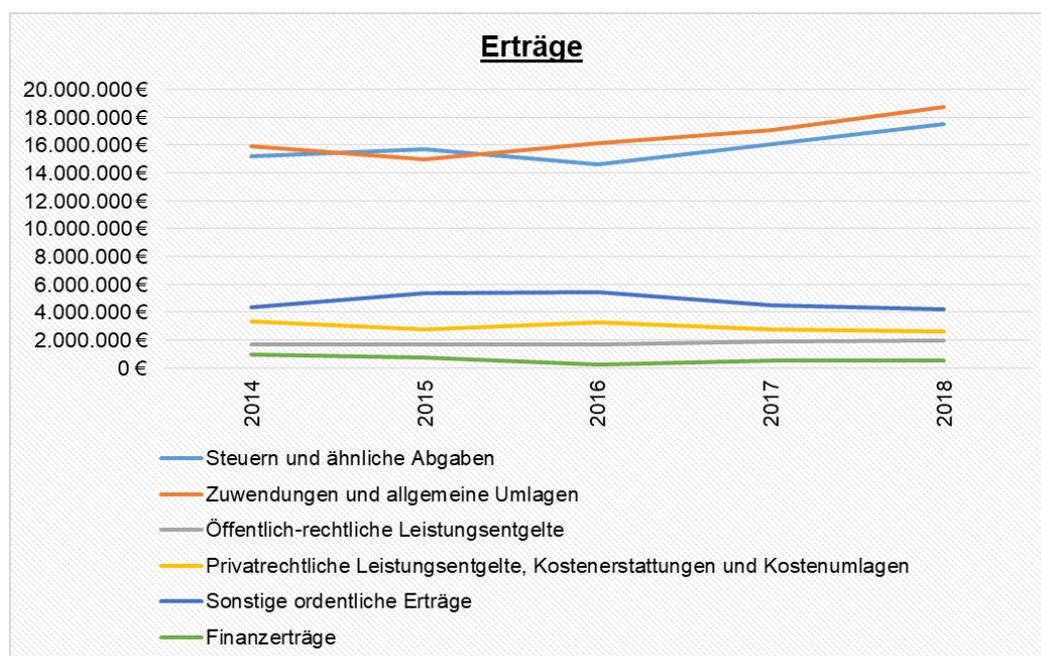


Abbildung 2 – Ergebnisrechnung 2018 – Erträge

Die Aufwendungen des Haushaltsjahres 2018 stellen sich wie folgt dar.

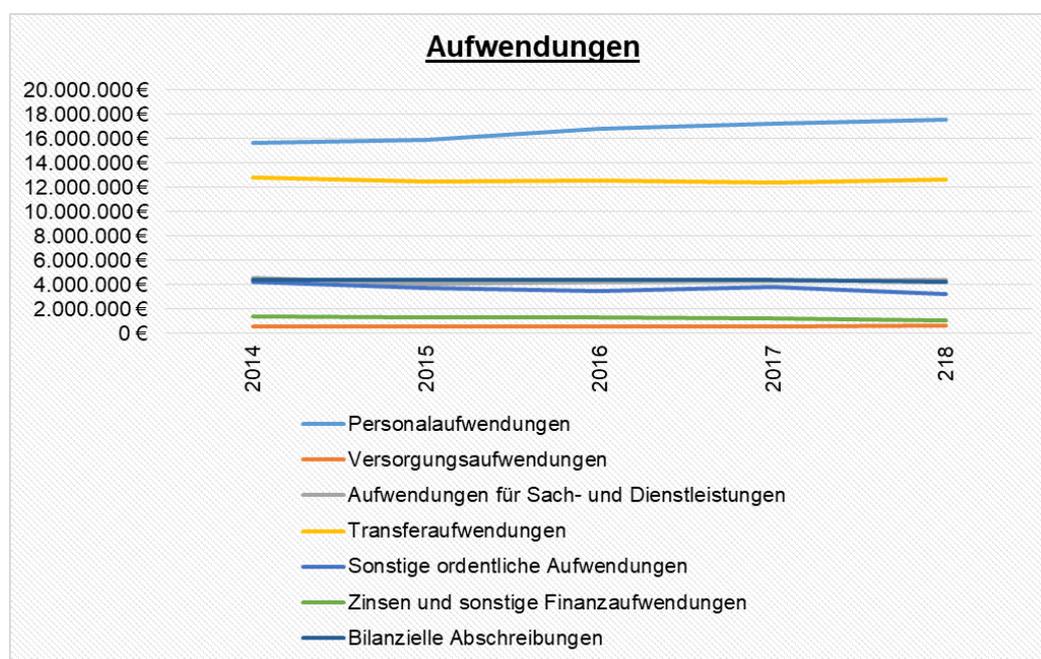


Abbildung 3 – Ergebnisrechnung 2018 – Aufwendungen

Der Aufwandsdeckungsgrad im Bereich der ordentlichen Aufwendungen beträgt ca. 104,5 % und hat sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 6,5 % verbessert – 2017 lag dieser bei ca. 98,0 %.

Ist der Aufwandsdeckungsgrad größer als 100 %, so wurde ein Überschuss erwirtschaftet. Ist er kleiner als 100 %, so ist im betrachteten Bereich ein Fehlbetrag entstanden.

6.3.2 Finanzrechnung, Planvergleich

<i>Einzahlungs- und Auszahlungsarten</i>	<i>Ergebnis 2017 -EUR-</i>	<i>Fortge-schrie- bener Planansatz 2018 -EUR-</i>	<i>Ergebnis 2018 -EUR-</i>	<i>Abweichung Ist/ vom fortgeschrie- benen Planansatz -EUR-</i>
Steuern und ähnliche Abgaben	16.130.054,11	16.522.800,00	17.519.114,38	996.314,38
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	17.032.123,68	19.055.536,36	18.673.698,69	-381.837,67
Sonstige Transfereinzahlungen	16.225,80	0,00	1.546,14	1.546,14
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.839.676,56	1.901.204,00	1.819.250,76	-81.953,24
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.701.037,02	2.089.591,26	2.676.635,94	587.044,68
Sonstige Einzahlungen	1.293.760,37	1.322.013,36	1.231.546,96	-90.466,40
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	524.860,38	705.243,02	515.497,31	-189.745,71
<i>Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	39.537.737,92	41.596.388,00	42.437.290,18	840.902,18
Personalauszahlungen	18.420.294,37	19.007.675,01	18.403.258,69	-604.416,32
Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	4.364.450,00	4.711.086,04	4.432.855,12	-278.230,92
Transferauszahlungen	11.953.290,72	12.991.286,09	16.663.955,55	3.672.669,46
Sonstige Auszahlungen	3.415.240,50	3.357.721,60	2.902.575,90	-455.145,70
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.223.101,99	1.167.535,66	1.064.056,45	-103.479,21
<i>Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	39.376.377,58	41.235.304,40	43.466.701,71	2.231.397,31
<i>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	<u>161.360,34</u>	<u>361.083,60</u>	<u>-1.029.411,53</u>	<u>-1.390.495,13</u>
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	1.742.382,07	6.935.262,07	2.394.080,70	-4.541.181,37
Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	359.622,83	339.500,00	162.937,16	-176.562,84
<i>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	2.102.004,90	7.274.762,07	2.557.017,86	-4.717.744,21
Auszahlungen für eigene Investitionen	1.880.648,17	6.934.553,83	2.009.926,55	-4.924.627,28
Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	75.608,24	64.000,00	-11.608,24
<i>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	1.880.648,17	7.010.162,07	2.073.926,55	-4.936.235,52

<u>Saldo aus Investitions-</u> <u>tätigkeit</u>	<u>221.356,73</u>	<u>264.600,00</u>	<u>483.091,31</u>	<u>218.491,31</u>
<u>Finanzmittelüberschuss/-</u> <u>fehlbetrag</u>	<u>382.717,07</u>	<u>625.683,60</u>	<u>-546.320,22</u>	<u>-1.172.003,82</u>
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	13.800.000,00	13.763.566,00	-36.434,00
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.609.009,86	15.425.100,00	15.139.243,79	-285.856,21
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	1.240.837,21	0,00	4.000.000,00	4.000.000,00
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,00	-2.208.190,34	-2.208.190,34
<u>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</u>	<u>-368.172,65</u>	<u>-1.625.100,00</u>	<u>416.131,87</u>	<u>2.041.231,87</u>
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00	0,00	0,00	0,00
<u>Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u>Summe aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven</u>	<u>-368.172,65</u>	<u>-1.625.100,00</u>	<u>416.131,87</u>	<u>2.041.231,87</u>
Summe aus dem Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit und der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	14.544,42	-999.416,40	-130.188,35	869.228,05
Einzahlungen fremder Finanzmittel	-6.767,61	0,00	-37.720,31	-37.720,31
Auszahlungen fremder Finanzmittel	-6.685,55	-5.028,29	206.379,94	211.408,23
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	588.328,41	-27.756.500,00	589.419,67	28.345.919,67
<u>Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres</u>	<u>589.419,67</u>	<u>-28.760.944,69</u>	<u>-627.890,95</u>	<u>29.388.835,64</u>

Tabelle 3 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2018 – Finanzrechnung, Planvergleich

Gemäß §§ 44 und 45 KomHVO sind in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen auszuweisen. Die Finanzrechnung unterteilt sich hierbei in die Bereiche

- Zahlungsflüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit
- Zahlungsflüsse aus der Investitionstätigkeit sowie
- Zahlungsflüsse aus der Finanzierungstätigkeit
- Zahlungsflüsse für haushaltsunwirksame Vorgänge.

In der Finanzrechnung sind jedoch keine zahlungsunwirksamen Vorgänge, wie beispielsweise Abschreibungen, Auflösungen von Sonder- sowie Rechnungsabgrenzungsposten und interne Leistungsbeziehungen enthalten.

Im Rechenschaftsbericht 2018 werden, wie bereits eingangs erwähnt, Abweichungen zwischen tatsächlichem Ist und dem Haushaltsplan 2018 in Sachkonten ab 50.000,00 EUR ebenfalls ausführlich erläutert (Seite 17 ff. des Rechenschaftsberichts), so dass sie in diesem Bericht entbehrlich sind.

Zum 31.12.2018 hatte die Stadt Sangerhausen liquide Mittel i. H. v. 627.890,95 EUR, welche mit dem Ausweis der liquiden Mittel in der Vermögensrechnung übereinstimmen.

Im Vergleich zum Vorjahr ist hier eine Erhöhung von ca. 6,52 % zu verzeichnen.

6.3.3 Vermögensrechnung, Bilanz

Gemäß § 46 KomHVO ist die Vermögensrechnung (Bilanz) in Kontenform entsprechend der Gliederung nach § 46 Abs. 3 Nrn. 1-4 KomHVO aufzustellen. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das bewertete Vermögen der Stadt ausgewiesen. Diese Seite repräsentiert somit die Mittelverwendung bzw. das vorhandene Vermögen.

AKTIVA	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
	EUR	EUR	EUR
1. Anlagevermögen	168.716.320,11	166.098.987,47	-2.617.332,65
1.1 Immaterielles Vermögen	4.198.127,68	3.907.337,93	-290.789,75
1.2 Sachanlagevermögen	102.998.601,69	100.679.641,05	-2.318.960,64
1.2.1 Unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	13.223.517,52	13.182.906,32	-40.611,20
1.2.2 Bebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	42.936.536,17	42.239.282,98	-697.253,19
1.2.3 Infrastrukturvermögen	42.436.148,50	40.982.481,04	-1.453.667,46
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	59.745,29	57.120,75	-2.624,54
1.2.5 Kunstgegenstände	12.305,97	11.773,90	-532,07
1.2.6 Maschinen, techn. Anlagen, Fahrzeuge	1.182.666,89	1.374.428,04	191.761,15
1.2.7 Betriebsvorrichtungen, BGA Nutzpflanzen und -tiere	2.204.759,01	2.260.459,01	55.700,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	942.922,34	571.189,01	-371.733,33
1.3 Finanzanlagevermögen	61.519.590,74	61.512.008,48	-7.582,26
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	50.575.972,98	50.575.972,98	0,00
1.3.2 Beteiligungen	10.557.535,66	10.557.035,66	-500,00
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
1.3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
1.3.5 Wertpapiere	386.082,10	378.999,84	-7.082,26
2. Umlaufvermögen	49.164.710,57	49.728.604,04	563.893,47
2.1 Vorräte	45.719.069,46	47.050.927,99	1.331.858,53
2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen	712.576,69	698.831,46	-13.745,23
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	102.644,82	115.957,35	13.312,53
2.2.1 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	609.931,87	582.874,11	-27.057,76
2.3 Privatrechtliche Forderungen/ Sonstige Vermögensgegenstände	2.143.644,75	1.350.953,64	-792.691,11
2.3.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Dienstleistungen	140.087,70	174.853,75	34.766,05
2.3.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.626.155,78	914.874,13	-711.281,65
2.3.3 Sonstige Vermögensgegenstände	377.401,27	261.225,76	-116.175,51
2.4 Liquide Mittel	589.419,67	627.890,95	38.471,28
2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	14.161,79	55.860,56	41.698,77
2.4.2 Sonstige Einlagen	571.024,47	571.747,49	723,02
2.4.3 Bargeld	4.233,41	282,90	-3.950,51
3. ARAP	92.211,13	69.149,25	-23.061,88
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			
<u>Summe Aktiva</u>	<u>217.973.241,81</u>	<u>215.896.740,75</u>	<u>-2.076.501,06</u>

Tabelle 4 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2018 – Vermögensrechnung, Bilanz – AKTIVA

Die Aktivseite der Bilanz ist durch das Anlagevermögen mit einem Anteil von ca. 76,9 % (Anlagenquote/Anlagenintensität) geprägt, was deutlich macht, dass das städtische Vermögen weiterhin größtenteils langfristig gebunden ist.

Von besonderer Bedeutung ist dabei das Sachanlagevermögen (insbesondere Infrastrukturvermögen, Gebäude mit Außenanlagen sowie Grundstücke) mit einer Bilanzsumme von 100.679.641,05 EUR, was einen zum Vorjahr leicht verringerten Anteil von ca. 60,6 % am Anlagevermögen und ca. 46,6 % der Bilanzsumme ausmacht. Finanzanlagen sind mit ca. 37,0 % im Anlagevermögen enthalten.

Eine weitere wesentliche Position auf der Aktivseite der Bilanz ist das Umlaufvermögen mit 49.728.604,04 EUR, was einem Anteil von ca. 23,0 % (Umlaufquote/Umlageintensität) der Bilanzsumme ausmacht. Überwiegend sind hier Vorräte, liquide Mittel und Forderungen enthalten.

	PASSIVA	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
		EUR	EUR	EUR
1.	Eigenkapital	70.957.629,78	72.832.912,60	1.875.282,82
1.1	Rücklagen	82.308.704,24	82.258.028,46	-50.675,78
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.3	Fehlbetragsvortrag	-10.038.634,40	-11.351.074,46	-1.321.440,06
1.4	Jahresergebnis	-1.321.440,06	1.925.958,60	3.238.398,66
2.	Sonderposten (Sopo)	84.889.679,28	84.837.998,62	-51.680,66
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	33.925.558,60	33.076.773,65	-848.784,95
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	2.983.127,17	2.856.123,42	-127.003,75
2.3	Sonderposten Gebührenaussgleich	0,00	0,00	0,00
2.4	Sonderposten aus Anzahlungen	47.452.472,39	48.343.292,14	890.819,75
2.5	Sonstige Sonderposten	528.521,12	561.809,41	33.288,29
3.	Rückstellungen	1.330.608,10	1.234.113,48	-96.494,62
3.1	Rückstellungen für Pensionen	0,00	0,00	0,00
3.2	Rückstellungen für die Rekultivierung von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	1.330.608,10	1.234.113,48	-96.494,62
4.	Verbindlichkeiten (Vbk.)	59.007.304,05	55.266.177,08	-3.741.126,97
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	27.532.371,27	26.156.693,48	-1.375.677,79
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	26.954.990,99	28.746.800,65	1.791.809,66
4.4	Sicherung d. Zahlungsfähigkeit			
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	311.669,39	250.329,69	-61.339,70
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.067.940,27	9.736,90	-4.058.203,37
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	140.332,13	102.616,36	-37.715,77
5.	PRAP	1.788.020,60	1.725.538,97	-62.481,63
	<u>Summe Passiva</u>	<u>217.973.241,81</u>	<u>215.896.740,75</u>	<u>-2.076.501,06</u>

Tabelle 5 – Gesamtaussage des Jahresabschlusses 2018 – Vermögensrechnung, Bilanz – PASSIVA

Die Passivseite der Bilanz repräsentiert die Mittelherkunft. Sie weist Verbindlichkeiten, Rückstellungen und das Eigenkapital der Stadt Sangerhausen aus.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt ca. 33,7%. Damit kam es zu einer prozentualen Erhöhung von ca. 1,1 %.

Korrespondierend zum Anlagevermögen sind auf der Passivseite der Bilanz außerdem die Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen ausgewiesen. Mit 84.837.998,62 EUR (ca. 39,3 %) bilden diese den größten Posten der Passivseite.

Die Schulden stellen das Fremdkapital dar (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) und haben einen Anteil am Bilanzvolumen von 26,1 %. Auch hier gibt es nur eine minimale Veränderung (- 1,5 %) zum Vorjahr.

Allgemein ist eine geringere Fremdkapitalquote erstrebenswert. Innerhalb der Verbindlichkeiten überwiegen die Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Kurzfristige Kredite, d. h. Kassenkredite, standen zum Jahresende mit ca. 28,7 Mio. EUR zu Buche. Hier ist erneut ein Anstieg (+ 1,7 %) zum Vorjahresniveau zu verzeichnen.

Der Anlagendeckungsgrad gibt an, inwieweit das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital finanziert ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein, womit der Deckungsgrad II bei Gebietskörperschaften im Optimalfall bei über 100 % liegen sollte („Goldene Bilanzregel“).

Der Anlagendeckungsgrad II beträgt ca. 77,1 % (Vorjahr 77,0 %). Die Zielgröße wurde erneut nicht erreicht. Bei einem Anlagendeckungsgrad unter 100 % könnte die Stadt Sangerhausen bei Fälligkeit kurzfristiger Verbindlichkeiten schnell in Zahlungsschwierigkeiten geraten, da das Umlaufvermögen nicht ausreicht und das Anlagevermögen nicht so schnell liquidierbar ist.

Dies war auch im Haushaltsjahr 2018 die gängige Praxis.

7 MITTELVERWENDUNG (AKTIVA)

7.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist Teil der Vermögensstruktur der Bilanz und wird auf der Aktivseite der Bilanz abgebildet. Gemäß § 34 Abs. 1 und 2 KomHVO sind Vermögensgegenstände in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Kommune das wirtschaftliche Eigentum an ihnen innehat.

Zum Anlagevermögen zählen die Vermögensgegenstände, die bestimmt sind, dauernd der Tätigkeit der Kommune zu dienen. Dazu zählt das immaterielle Vermögen, das Sachanlagevermögen sowie das Finanzanlagevermögen.

Das Anlagevermögen enthält im Anlagenspiegel¹⁰ den Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zugänge und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen für jede einzelne Bilanzposition.

Diese Anlagenspiegel wurden als Grundlage für den jeweiligen Ausweis in der Bilanz herangezogen und mit den dazugehörigen Belegunterlagen bewertet.

Anlagevermögen	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
Immaterielles Vermögen	4.198.127,68	3.907.337,93
Sachanlagevermögen	102.998.601,69	100.679.641,05
Finanzanlagevermögen	61.519.590,74	61.512.008,48
<u>Gesamt</u>	<u>168.716.320,11</u>	<u>166.098.987,46</u>

Tabelle 6 – Aktiva – Anlagevermögen

7.1.1 Immaterielles Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände	KG¹¹	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
Lizenzen	012	31.046,87	47.808,18
DV-Software	013	116.864,71	100.518,65
Immaterielle Vermögensgegenstände aus geleisteten Zuwendungen	014	4.050.216,10	3.709.011,10
<u>Gesamt</u>		<u>4.198.127,68</u>	<u>3.907.337,93</u>

Tabelle 7 – Aktiva – Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. d. § 90 BGB sind. Im Bestand werden entgeltlich erworbene Lizenzen, EDV-Software-Programme und Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Die Prüfung erfasst die Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt.

Im Haushaltsjahr 2018 wurden Lizenzen i. H. v. 27.580,93 EUR neu angeschafft. Die Wertminderung aufgrund von Abschreibungen ist, überschlägt man die Daten, plausibel.

Eine Prüfung der Rechnungen erfolgte i. R. e. Stichprobe i. H. v. 23.839,22 EUR.

¹⁰ auch: Anlagenübersicht

¹¹ Kontengruppe nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

Trotz Anschaffung eines neuen Moduls für die Gendatenbank Rose i. H. v. insgesamt 5.577,77 EUR kam es im Bereich der DV-Software zu einer saldierten Bestandsminderung von 16.346,06 EUR. Abschreibungen erfolgten planmäßig über die Dauer von acht Jahren. Die Stichprobe umfasste einen Wert von 5.577,77 EUR.

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen aus geleisteten Zuwendungen stellt nach wie vor die investive Umlage aus der Straßenentwässerung den größten Anteil dar. Sie wird über 20 Jahre linear abgeschrieben und hat zum Jahresabschluss 2018 einen Restbuchwert von 3.455.564,93 EUR.

Im Jahr 2018 war ein Zugang von 14.000,00 EUR für Anteile am Regenwasserkanal im Ortsteil Wippra zu verzeichnen. Im Rahmen der Prüfung wurde der entsprechende „Vertrag über die Kostenbeteiligung des Straßenbulasträgers an der Straßenoberflächenentwässerung gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA“ (Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt) eingesehen. Die Bilanzierung wurde nachvollziehbar dokumentiert.

Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände waren zum 31.12.2018 i. H. v. 50.000,00 EUR vorhanden. Hierbei handelt es sich um eine Zuwendung an den Waldbad-Verein Grillenberg e. V. für die Sanierung des Waldbades im Ortsteil Grillenberg. Da die Sanierungsarbeiten durch den Verein im Jahr 2018 nicht abgeschlossen werden konnten, wurde hier richtigerweise eine Anzahlung auf immaterielle Vermögensgegenstände bilanziert.

Die in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Bewegungen in der Bilanzposition der immateriellen Vermögensgegenstände entsprechen den tatsächlichen Geschäftsvorfällen des Haushaltsjahres 2018 und somit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Abschreibungen erfolgten planmäßig. Es wurde die lineare Abschreibungsmethode zugrunde gelegt.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

7.1.2 Sachanlagevermögen

Sachanlagevermögen	KB¹²	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	02	13.223.517,52	13.182.906,32
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	03	42.936.536,17	42.239.282,98
Infrastrukturvermögen	04	42.436.148,50	40.982.481,04
Bauten auf fremdem Grund und Boden	05	59.745,29	57.120,75
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	06	12.305,97	11.773,90
Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	07	1.182.666,89	1.374.428,04
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere	08	2.204.759,01	2.260.459,01
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	09	942.922,34	571.189,01
<u>Gesamt</u>		<u>102.998.601,69</u>	<u>100.679.641,05</u>

Tabelle 8 – Aktiva – Übersicht Sachanlagevermögen

Die Sachanlagen stehen der Kommune dauerhaft zur Verfügung und stellen den wesentlichen Teil des Anlagevermögens dar.

¹² Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

Die Prüfung der Sachanlagen wurde so ausgerichtet, dass ein Abgleich zwischen der Anlagenbuchhaltung und der Verbuchung auf den Bilanzkonten erfolgen konnte. Ausgangspunkt war der Bilanzausweis zum 31.12.2018. Die Prüfung erfolgte anhand des vorgelegten Datenmaterials über Zugänge aus Eingangsrechnungen, Datum der Anschaffung bzw. Herstellung, betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gemäß der städtischen AfA-Tabelle sowie Restbuchwerte.

Die Bilanzposition dokumentiert zum Jahresende 2018 eine Gesamtsumme von 100.679.641,05 EUR und verteilt sich auf die in der Tabelle aufgeführten Einzelpositionen.

Die Prüfung, welche in Stichproben erfolgte, bezog sich auf die Herleitung der Veränderung der zum Jahresabschluss 2018 gebuchten Werte sowie der Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung.

7.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	KG¹³	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
Grünflächen	021	3.265.019,44	3.276.692,01
Landwirtschaftliche Flächen	022	4.928.277,68	4.925.972,65
<i>Landwirtschaftliche Flächen Ursula-W.-Stiftung</i>		50.280,33	50.280,33
Wald, Forsten	023	512.372,21	512.372,21
<i>Waldflächen Ursula-W.-Stiftung</i>		95.165,43	95.165,43
Sonderflächen	028	3.377.636,56	3.377.636,56
Sonstige unbebaute Grundstücke	029	994.765,87	944.787,13
<u>Gesamt</u>		<u>13.223.517,52</u>	<u>13.182.906,32</u>

Tabelle 9 – Aktiva – Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude oder Aufbauten befinden. Zum Verkauf vorgesehene Grundstücke werden im Umlaufvermögen unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Die i. R. d. Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandte Bewertungsmethodik gemäß der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. dem städtischen Bewertungshandbuch wurde weiterhin beibehalten.

Die in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Bewegungen entsprechen – unter Beachtung der Hinweise und Empfehlungen in diesem Bericht – nach Einschätzung und unter Zugrundelegung der ausgewählten Stichproben – den tatsächlichen Geschäftsvorfällen des Haushaltsjahres 2018 und somit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Grünflächen

Grünflächen sind entsprechend dem Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt in kommunalem Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Freizeit- und Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer.

Bei den Grünflächen ergibt sich im Jahresabschluss eine saldierte Bestandserhöhung i. H. v. 11.672,57 EUR. Zu- und Abgänge ergaben sich hauptsächlich aus Umbuchungen i. R. v. Flurstücksfortschreibungen. Aufgrund der Erfahrungen aus der Prüfung der vergangenen Jahre wird auf eine Prüfung dieser Veränderungen in diesem Jahresabschluss verzichtet.

¹³ Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

Weitere Abgänge ergaben sich infolge von Grundstücksverkäufen i. H. v. insgesamt 4.257,70 EUR. Diese wurden in Stichproben mit einem Wertumfang von 2.535,00 EUR geprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Landwirtschaftliche Flächen

Diese Bilanzposition beinhaltet Grundstücksflächen, welche landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt werden.

Unter einem Unterbilanzkonto werden auch die Flächen der Ursula-W.-Stiftung geführt – mit einem Bilanzwert i. H. v. 50.280,33 EUR – unverändert zum Vorjahr.

Bei den landwirtschaftlichen Flächen ergibt sich im Jahresabschluss 2018 insgesamt eine (aus Zu- und Abgängen saldierte) Bestandsminderung i. H. v. 2.305,03 EUR.

Diese resultiert größtenteils aus dem Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen an das Landesamt für Hochwasserschutz zur Regulierung der Eigentumsverhältnisse bzgl. des Hochwasserschutzdeiches im Ortsteil Oberröblingen. Hier erfolgten die Prüfung des entsprechenden Kaufvertrages sowie die Meldungen an die Anlagenbuchhaltung.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Wald- und Forstflächen

Zu den Wald- und Forstflächen zählt der Grund und Boden, welcher forstwirtschaftlich genutzt wird.

Unter diesem Bilanzkonto werden auch die Flächen der Ursula-W.-Stiftung geführt – mit einem Bilanzwert i. H. v. 95.165,43 EUR –.

In dieser Bilanzposition kam es im Jahr 2018 zu keinen bilanziellen Veränderungen.

Eine Prüfung war somit entbehrlich.

Sonderflächen

Den Sonderflächen sind die Grundstücke zuzuordnen, die aufgrund ihrer speziellen Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nachnutzung zugeführt werden können. Hierzu zählen Grundstücke wie z. B. Unland, historische Anlagen (z. B. Europa Rosarium, Bergbaumuseum Wettelrode) schutzwürdige Flächen, Übungsgelände, Friedhofsflächen etc.

Im Haushaltsjahr 2018 kam es erneut zu keiner wertmäßigen Bestandsänderung.

Aufgrund dessen erfolgte keine Prüfung dieser Bilanzposition.

Sonstige unbebaute Grundstücke

Sonstige unbebaute Grundstücke sind Flächen auf anderweitig nicht genanntem Grund und Boden. Hierzu zählen Wasser-, Gewerbe-, Sport-, Spiel- und Freizeitflächen sowie Kleingartenanlagen.

Im Haushaltsjahr 2018 ergibt sich eine saldierte Bestandsminderung i. H. v. 49.978,74 EUR – resultierend aus Verkäufen.

Die hieraus resultierenden Gewinne i. H. v. 1.588,93 EUR wurden korrekt als Erträge gebucht. Entsprechende Kaufverträge wurden in diesem Zusammenhang nicht geprüft.

7.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	KG¹⁴	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
Grund und Boden bebauter Grundstücke	031	6.772.307,56	6.829.591,46
Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken	032	36.164.228,61	35.409.691,52
<u>Gesamt</u>		<u>42.936.536,17</u>	<u>42.239.282,98</u>

Tabelle 10 – Aktiva – Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unter dieser Bilanzposition finden sich sowohl der Grund und Boden als auch die Gebäude und sonstigen Aufbauten, welche dort errichtet wurden, wieder.

Grund und Boden bebauter Grundstücke

Bei dieser Bilanzposition ergibt sich im Jahresabschluss 2018 eine (saldierte) Bestandserhöhung i. H. v. 57.283,90 EUR.

- *Anlagennummern 20007554 – 20007557: Erwerb Grund und Boden für Neubau Hort Potengang: Kaufvertrag/Tauschvertrag vom 21.12.2017*

Hierzu wurde der entsprechende Kauf- bzw. Tauschvertrag zwischen der Stadt Sangerhausen und der Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e. G. geprüft und mit den jeweiligen Meldungen für die Anlagenbuchhaltung abgeglichen.

Vier Grundstücke kamen in den Besitz der Stadt Sangerhausen. Die Bewertung erfolgte anhand der zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Kauf-/Tauschvertrages im Jahr 2017 geltenden Bodenrichtwerten zzgl. entstandener Gebühren, Notarkosten sowie Grunderwerbssteuer, welche anteilig auf die einzelnen Grundstücke verteilt worden sind.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken

Für die Gebäude und Aufbauten ergibt sich eine (saldierte) Bestandsminderung von 754.537,09 EUR, welche größtenteils auf die regulären Abschreibungen zurückzuführen ist.

Kleinere wertmäßige Zugänge wurden im Anhang des Jahresabschlusses benannt und stichprobenartig geprüft.

- *Anlagennummern 20007279: Feuerwehrgarage im Ortsteil Rotha*

Das Feuerwehrgerätehaus wurde über zwei Jahre gebaut und konnte im Jahr 2018 aktiviert werden. Als Nutzungsdauer wurden hier 40 Jahre hinterlegt, was einer teilmassiven Bauart entspräche. Unsere technische Prüfung der Bauweise ergab, dass es sich hier jedoch um eine massive Bauart handelt, welche eine Nutzungsdauer von 70 Jahren hätte.

Es wird empfohlen, die Nutzungsdauer entsprechend der (Massiv-)Bauweise anzupassen.

Im Übrigen ergaben sich keine Beanstandungen.

¹⁴ Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

7.1.2.3 Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen	KG¹⁵	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	041	10.254.851,24	10.260.857,13
Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens	042	32.181.297,26	30.721.623,91
<u>Gesamt</u>		<u>42.436.148,50</u>	<u>40.982.481,04</u>

Tabelle 11 – Aktiva – Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen setzt sich aus den Bauten, wie z. B. Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Stützmauern, Durchlässe und den sonstigen Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie dem dazugehörigen Grund und Boden zusammen.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Beim Grund und Boden des Infrastrukturvermögens kam es zu einer saldierten Bestandserhöhung von 6.005,89 EUR.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Prüfung dieses Bilanzkontos der vergangenen Jahre sowie aufgrund der geringen Bestandsveränderung wird auf eine Prüfung der Bewegungen in diesem Jahresabschluss verzichtet und von den Erleichterungsempfehlungen zur Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2020 sowie vom 22.04.2022 Gebrauch gemacht.

Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens

Im Bereich der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens kam es zu einer saldierten Bestandsminderung i. H. v. 1.459.673,35 EUR.

Den größten Anteil haben die planmäßigen Abschreibungen im Bilanzkonto. Diese betragen 2.024.128,73 EUR, was im Verhältnis zum Vorjahr rechnerisch plausibel ist.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Prüfung dieses Bilanzkontos der vergangenen Jahre sowie aufgrund der geringen Bestandsveränderung wird auf eine Prüfung der Bewegungen in diesem Jahresabschluss verzichtet und von den Erleichterungsempfehlungen zur Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2020 sowie vom 22.04.2022 Gebrauch gemacht.

7.1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden

Bauten auf fremdem Grund und Boden	KG¹⁶	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
Bauten auf fremdem Grund und Boden	052	59.745,29	57.120,75
<u>Gesamt</u>		<u>59.745,29</u>	<u>57.120,75</u>

Tabelle 12 – Aktiva – Bauten auf fremdem Grund und Boden

In diesem Bilanzkonto sind Aufbauten der Stadt Sangerhausen zu bilanzieren, die sich auf Flurstücken befinden, deren Eigentümer Dritte sind.

¹⁵ Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

¹⁶ Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

In diesem Bilanzkonto ist die Bestandsminderung i. H. v. 2.624,54 EUR, wie bereits im Vorjahr, ausschließlich auf die planmäßigen linearen Abschreibungen zurückzuführen.

Eine Prüfung war somit entbehrlich.

7.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	KG¹⁷	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
Antiquitäten und Kunstgegenstände	061	758,00	758,00
Baudenkmäler	065	1,00	1,00
Sonstige Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	066	11.546,97	11.014,90
<u>Gesamt</u>		<u>12.305,97</u>	<u>11.773,90</u>

Tabelle 13 – Aktiva – Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Bei den städtischen Antiquitäten und Kunstgegenstände ergaben sich im Jahr 2017 keine bilanziellen Veränderungen.

Die Position der Baudenkmäler umfasst ebenfalls weiterhin nur die Stadtmauer und steht unverändert mit einem Wertansatz von 1,00 EUR zu Buche.

Unter die sonstigen Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler fallen u. a. Gedenksteine von Urnengemeinschaftsanlagen mit Erinnerungswerten von jeweils 1,00 EUR sowie zahlreiche Kunstgegenstände im Rosarium.

Bereits im Haushaltsjahr 2014 hat der Förderverein des Rosariums der Stadt Sangerhausen zwei Skulpturen mit einem Wertumfang von insgesamt 7.981,00 EUR geschenkt, welche aufgrund des Materials als abnutzbar eingestuft worden sind. Es wurde hier Nutzungsdauern von jeweils 15 Jahren ausgegangen. Für diese Schenkungen erfolgten die regulären Abschreibungen.

7.1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	KG¹⁸	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
Fahrzeuge	071	656.897,75	915.602,00
Maschinen	072	560,55	282,77
Technische Anlagen	073	525.208,59	458.543,27
<u>Gesamt</u>		<u>1.182.666,89</u>	<u>1.374.428,04</u>

Tabelle 14 – Aktiva – Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge

Unter dieser Position sind alle Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge der Stadt Sangerhausen bilanziert. In diesem Kontenbereich kam es zu einer saldierten Bestandserhöhung von 191.761,15 EUR.

Fahrzeuge

Die Zugänge im Haushaltsjahr 2018 wurden stichprobenartig geprüft. Die Stichprobe umfasste drei Anlagegüter mit Anschaffungskosten i. H. v. insgesamt 416.461,43 EUR.

¹⁷ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

¹⁸ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Maschinen

Auch im Jahr 2018 wurden keine neuen Maschinen angeschafft. Die Bestandsminderung i. H. v. 277,78 EUR ist – wie bereits im Vorjahr – auf planmäßige Abschreibungen zurückzuführen.

Technische Anlagen

Im Jahr 2018 kam es in diesem Bilanzkonto zu einer saldierten Bestandsminderung i. H. v. 66.665,32 EUR, die zum einen aus den regulären Abschreibungen und zum anderen aus Zugängen von Einbruchmeldeanlagen resultiert.

Die Zugänge wurden im Rahmen von Stichproben im Wertumfang von 9.989,68 EUR geprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

7.1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

<i>Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	<i>KG¹⁹</i>	<i>31.12.2017 EUR</i>	<i>31.12.2018 EUR</i>
Betriebsvorrichtungen	081	1.765.239,06	1.670.986,86
Betriebs- und Geschäftsausstattung	082	293.737,75	409.506,15
Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände	082	145.782,20	179.966,10
<u>Gesamt</u>		<u>2.204.759,01</u>	<u>2.260.459,01</u>

Tabelle 15 – Aktiva – Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebsvorrichtungen

Bei den Betriebsvorrichtungen kam es im Haushaltsjahr 2018 zu saldierten Minderungen i. H. v. 94.252,20 EUR.

Es erfolgte die stichprobenartige Prüfung der Bestandsveränderungen i. R. d. Zugänge im Jahr 2018. Die Stichprobe umfasste einen Wertumfang von 21.996,33 EUR.

Im Übrigen waren weiterhin nur die regulären Aufwendungen für Abschreibungen i. H. v. 180.382,45 EUR, was mit Blick auf den Vorjahreswert plausibel erscheint, zu verbuchen.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung erfuhr im Jahr 2018 eine Bestandserhöhung von 115.768,40 EUR.

Die Prüfung erfolgte in Stichproben und bezog sich vorrangig auf die Zugänge im laufenden Haushaltsjahr. Die Stichprobe umfasste einen Wert von 114.876,82 EUR. Entsprechende Rechnungen der Anschaffungen wurden eingesehen und mit den hinterlegten Anschaffungskosten abgeglichen. Abschreibungen und Nutzungsdauern der angeschafften Vermögenswerte wurden ebenfalls stichprobenartig geprüft.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

Sammelposten

Gemäß § 40 Abs. 2 KomHVO werden bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im

¹⁹ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

Einzelnen mehr als 150,00 EUR bis zu 1.000,00 EUR netto betragen, sind in einen jährlich neu zu bildenden Sammelposten einzustellen. Dieser ist unabhängig von der jeweiligen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände über fünf Jahre abzuschreiben – beginnend ab dem Jahr der Bildung.

Die Prüfung erfolgte hier stichprobenartig für drei Kostenstellen im Wertumfang i. H. v. 20.264,94 EUR.

Geprüft wurden die gebildeten Sammelposten für die Kostenstellen „Technikunterstützte Informationsbearbeitung“, „Ordnungsamt“ sowie die „Kindertagesstätte John-Schehr-Straße“. Die Prüfung erfolgte anhand der durch den Fachdienst Finanzen aufbereiteten (Buchungs-) Unterlagen sowie deren Dokumentation.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

7.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	KG²⁰	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	091	68.234,39	12.675,59
Anlagen im Bau: Hochbaumaßnahmen	096	443.041,17	367.499,46
Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen	096	418.410,81	191.013,96
Anlagen im Bau: sonstige Baumaßnahmen	096	13.235,97	0,00
<u>Gesamt</u>		<u>942.922,34</u>	<u>571.189,01</u>

Tabelle 16 – Aktiva – Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

In dieser Bilanzposition wird die geldliche Vorleistung der Stadt Sangerhausen auf noch zu erhaltene Sachanlagen bilanziert. Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen (Gebäude, sonstige Bauten, Maschinen und andere Anlagegüter) auf einem eigenen oder fremden Grundstück ab.

Die Bilanzposition dient somit der Sammlung der einzelnen aktivierungsfähigen Bestandteile der Herstellungskosten, die bei endgültiger Fertigstellung bzw. Betriebsbereitschaft summiert auf die neu entstandene Anlage umgebucht werden.

Es werden die Leistungen unter der Bilanzposition erfasst, die bis zum Jahresabschlussstichtag 31.12.2018 für die noch nicht fertiggestellten Anlagen entstanden sind und in Rechnung gestellt waren.

Abschreibungen waren hier nicht zu buchen. Insgesamt kam es in dieser Bilanzposition zu einer saldierten Bestandsminderung i. H. v. 371.733,33 EUR im Vergleich zum Vorjahr.

Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen

Im Bereich der geleisteten Anzahlungen auf Sachanlagen kam es im Jahr 2018 zu einer Bestandsminderung H. v. 55.558,80EUR.

Hauptsächlich wurden die Umbuchungen aus dem Bilanzkonto in die jeweiligen endgültigen Bilanzkonten geprüft.

Die Aktivierungen der Sachanlagen betrafen die zum Vorjahr im Bilanzkonto enthaltenen Anzahlungen auf Sachanlagen. So wurden zum 31.12.2018 noch Anzahlungen für fünf Sachanlagegüter i. H. v. 12.675,59 EUR bilanziert.

Davon wurde eine Stichprobe mit einem Wertumfang von 9.164,00 EUR geprüft.

²⁰ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

- *Anlagennummer 20007532: Anzahlung 2058-6-270 – Kostensicherung Durchführung Verfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetzes Waldbad Grillenberg*

Hier wurde von der Verwaltung ein Antrag auf Vermögenszuordnung eines Grundstückes in der Gemarkung Obersdorf beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation gestellt. In diesem Zusammenhang wurden bereits Leistungen i. H. v. 2.500,00 EUR erbracht, das Verfahren jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Bilanzierung erfolge korrekt.

- *Anlagennummer 20007517: 2067-9-2655 – Abschlag Vermessungskosten Hasentorstraße Sangerhausen*

Hier wurden Ausgaben zur Vermessung hinsichtlich einer Eigentumsregulierung mit Kaufabsicht getätigt. Der anvisierte Kauf erfolgte jedoch erst im Haushaltsjahr 2019, so dass die Bilanzierung als Anzahlung auf Sachanlagen korrekt ist.

Anlagen im Bau – Hochbaumaßnahmen

Im Bereich der Anlagen im Bau – Hochbaumaßnahmen – wurden zum Jahresende 2018 vier Anlagen im Bau bilanziert. Im Haushaltsjahr 2018 kam es somit zu einer Bestandsminderung von 75.541,71 EUR.

- *Anlagennummer 20007261: Anlage im Bau – Grundschule Goethe*

Zum 31.12.2015 war die Grundschule „Am Rosarium“ als Anlage im Bau mit 227.585,11 EUR bilanziert. Im Haushaltsjahr 2016 erfolgten zunächst keine Auszahlungen für die weitere bauliche Umsetzung bzw. Fertigstellung der Gesamtmaßnahme. Weitere investive Sanierungsabschnitte erfolgten im Jahr 2017. Auch im Jahr 2018 folgten Auszahlungen für die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes i. H. v. 66.053,02 EUR.

Die Maßnahme konnte nunmehr im Jahr 2018 abgeschlossen und im Bilanzkonto 0321 – Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken – aktiviert werden.

- *Anlagennummer 20005645: Anlage im Bau – Neubau Hort Poetengang*

Für den Neubau des Kinderhortes Poetengang wurden in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt 173.893,42 EUR für Ingenieurleistungen aufgewendet.

Die Maßnahme wurde auch im Haushaltsjahr 2018 nicht abgeschlossen, somit ist die Bilanzierung als Anlage im Bau korrekt. In den Jahren 2019 und 2020 werden weitere Investitionsauszahlungen erfolgen.

- *Anlagennummer 20007281: Anlage im Bau – Dorfgemeinschaftshaus Ortsteil Oberröblingen – Heizungsanlage*

Im Jahr 2018 wurden für Planungsleistungen 19.484,64 EUR für Maßnahmen zur Wiederaufnahme der Nutzung des Saals ausgegeben. Die bauliche Umsetzung der Maßnahme fand bis zum Prüfzeitpunkt im Jahr 2022 nicht statt, so dass die Bilanzierung als Anlage im Bau korrekt erfolgt ist.

Nach der stichprobenartigen Prüfung der entsprechenden Rechnungen und Buchungsvorgänge ergaben sich keine Beanstandungen.

Anlagen im Bau – Tiefbaumaßnahmen

In diesem Bilanzkonto kam es zu einer saldierten Bestandsminderung von 227.396,85 EUR, die sich auf vier Maßnahmen verteilen, die zum Jahresende 2018 nicht abgeschlossen wurden.

Im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung wurden zwei Maßnahmen geprüft, die zum Jahresende 2018 als Anlagen im Bau bilanziert worden sind. Der wertmäßige Prüfungsumfang beträgt 146.341,83 EUR.

- *Anlagennummer 20006851: Anlage im Bau – Um- und Ausbau Ernst-Thälmann-Straße*
Die Sanierung der Ernst-Thälmann-Straße erfolgte von 2017 bis 2020. Die Bilanzierung der bisher entstandenen Investitionsausgaben unter den Anlagen im Bau ist korrekt.
- *Anlagennummer 20006598: Anlage im Bau – Vollbiologische Kleinkläranlage Kindertagesstätte Rotha*

Im Jahr 2018 gab es hierzu vorbereitende Maßnahmen für den im Jahr 2022 geplanten Neubau der Kleinkläranlage, so dass es sich hierbei zum Jahresabschluss 2018 um eine Anlage im Bau handelt.

Anlagen im Bau – Sonstige Baumaßnahmen

Zum Jahresende 2018 werden hier keine Baumaßnahmen ausgewiesen.

7.1.3 Finanzanlagevermögen

Finanzanlagevermögen	KB²¹	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
Anteile an verbundenen Unternehmen	10	50.575.972,98	50.575.972,98
Beteiligungen	11	10.557.535,66	10.557.035,66
Kapitalmarktpapiere beim Bund	14	7.082,26	0,00
Geldmarktpapiere bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	14	378.999,84	378.999,84
<u>Gesamt</u>		<u>61.519.590,74</u>	<u>61.512.008,48</u>

Tabelle 17 – Aktiva – Finanzanlagevermögen

Finanzanlagen sind Vermögenswerte, die durch Kapitalüberlassung im Rahmen einer Beteiligungs- oder Darlehensfinanzierung entstanden sind.

Die Prüfung der Finanzanlagen für den Jahresabschluss bezog sich auf den zutreffenden Ausweis in den Kontengruppen und die Bewertung der ausgewiesenen Beträge nach den gesetzlichen Bestimmungen.

In die Prüfung wurden die jeweiligen Jahresabschlüsse der verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen zum 31.12.2018 einbezogen. Saldenbestätigungen lagen jedoch nicht zur Prüfung vor und wurden auch nicht angefordert.

7.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen	KG²²	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
Städtische Wohnungsbau GmbH (SWG)	101	40.061.468,88	40.061.468,88
Kommunale Bädergesellschaft (KBS)	101	10.514.504,10	10.514.504,10
<u>Gesamt</u>		<u>50.575.972,98</u>	<u>50.575.972,98</u>

Tabelle 18 – Aktiva – Finanzanlagevermögen – Anteile an verbundenen Unternehmen

²¹ Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

²² Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

Anteile an verbundenen Unternehmen sind – in Abgrenzung zu Beteiligungen – Finanzanlagen der Stadt, wenn diese einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 %). Die Stadt Sangerhausen ist bei beiden Gesellschaften zu 100 % beteiligt.

Hier waren weiterhin die Städtische Wohnungsbau GmbH (SWG) sowie die Kommunale Bädergesellschaft (KBS) zu bilanzieren. Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Bilanzen zum 31.12.2018. Zum Vorjahr ergaben sich keine Veränderungen.

7.1.3.2 Beteiligungen

Beteiligungen	KG²³	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
Trinkwasserzweckverband „Südharz“	111	6.007.681,50	6.007.681,50
Abwasserzweckverband „Südharz“	111	4.537.702,80	4.537.702,80
SALEG mbH ²⁴	111	6.651,36	6.651,36
Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH	111	5.000,00	5.000,00
Kommunale Ökologische Sanierungsgesellschaft mbH	111	500,00	0,00
<u>Gesamt</u>		<u>10.557.535,66</u>	<u>10.557.035,66</u>

Tabelle 19 – Aktiva – Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu dienen.

Die in der Eröffnungsbilanz ermittelten Werte für die kommunalen Beteiligungen gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungskosten der Beteiligung – unabhängig von der Methode der Ermittlung – fort. Da Beteiligungen nicht abnutzbar sind, erfolgt auch keine planmäßige Abschreibung. Zu Prüfzwecken wurden dennoch die entsprechenden Jahresabschlüsse der Beteiligungen eingesehen.

Die Bestände der städtischen Beteiligungen haben sich, bis auf die Kommunale Ökologische Sanierungsgesellschaft mbH (KÖS), im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Die Gesellschaft befand sich vom 01.03.2015 in Liquidation. Im Jahr 2018 wurde die Gesellschaft nur noch abgewickelt, was zur Folge hatte, dass im November 2018 die Nennkapitalrückzahlung entsprechend der prozentualen Gesellschafteranteile erfolgte.

7.1.3.3 Wertpapiere

Wertpapiere	KG²⁵	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
Bundesschatzbriefe Ursula W. Stiftung	142	7.082,26	0,00
enviaM	143	95.824,22	95.824,22
enviaM bei der KOWISA KG ²⁶	143	283.175,62	283.175,62
<u>Gesamt</u>		<u>386.082,10</u>	<u>378.999,84</u>

Tabelle 20 – Aktiva – Wertpapiere

²³ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

²⁴ Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH Magdeburg

²⁵ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

²⁶ Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs-KG

Die Wertpapiere enthalten die Anteile der Stadt Sangerhausen an der enviaM sowie an der KOWISA KG.

Da Wertpapiere nicht abgeschrieben werden und sich im Zeitraum seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine weiteren Veränderungen ergeben haben, bleiben die Nennwerte per 31.12.2012 auch zum 31.12.2018 gültig. Entsprechende jährliche Ausschüttungen bzw. Dividenden werden dem Ergebnishaushalt zugeführt und berühren die städtische Bilanz nicht.

Daneben wurden die Wertpapiere i. F. v. Bundesschatzbriefen der Ursula W. Stiftung unter dem Bilanzkonto „Wertpapiere“ mit einem „Davon-Vermerk“ geführt. Zum 01.04.2018 waren diese Bundesschatzbriefe zur Auszahlung fällig, so dass der Betrag ausgezahlt wurde.

Bereits zum Prüfzeitpunkt des Jahresabschlusses 2016 erhielt das Rechnungsprüfungsamt Kenntnis von den FAQ des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt in Bezug auf das NKHR. In den FAQ 2.16 wird festgestellt, dass die Anteile an der KOWISA GmbH sowie die der enviaM AG den Bilanzkonten 1114 und 1113 – Beteiligungen – zuzurechnen sind. Es wurde empfohlen, die Anteile entsprechend umzubuchen.

In der Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Jahresbericht 2017 wurde ausgeführt, dass die Empfehlung geprüft werde. Sollte der Empfehlung gefolgt werden, könnte eine Umbuchung in die Bilanzkonten 1113 und 1114 im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2020 erfolgen.

Es wird diesbezüglich um Information zum aktuellen Sachstand gebeten.

7.2 Umlaufvermögen

Unter dem Umlaufvermögen sind diejenigen Vermögensgegenstände auszuweisen, die nur zu einer vorübergehenden kurzfristigen Nutzung im Verwaltungsbetrieb der Stadt Sangerhausen bestimmt sind und keine Posten der Rechnungsabgrenzung darstellen. Sie sind zum Verbrauch vorgesehen und verbleiben nur vorübergehend in der Kommune.

Das Umlaufvermögen der Stadt Sangerhausen hat einen Anteil an der Bilanzsumme i. H. v. ca. 23,0 %. Eine hohe Anlagenquote (ca. 76,9 %) gegenüber dem Umlaufvermögen mindert das Reaktionsvermögen der Stadt, sich Konjunkturschwankungen anzupassen. Dies bestätigt weiterhin die Haushaltslage im Jahr 2018.

Umlaufvermögen	KB²⁷	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
Vorräte	15	45.719.069,46	47.050.927,99
Öffentlich-rechtliche Forderungen	16	712.576,69	698.831,46
Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	17	2.143.644,75	1.350.953,64
Liquide Mittel	18	589.419,67	627.890,95
<u>Gesamt</u>		<u>49.164.710,57</u>	<u>49.728.604,04</u>

Tabelle 21 – Aktiva – Umlaufvermögen

²⁷ Kontenbereiche nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

7.2.1 Vorräte

Vorräte	KG²⁸	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
Rohstoffe	151	2.826,00	2.779,32
Betriebsstoffe	153	13.056,00	16.529,04
Waren	154	24.648,43	23.218,13
Grundstücke in Entwicklung	155	45.655.608,13	46.995.404,85
Sonstige Vorräte	159	22.930,90	12.996,65
<u>Gesamt</u>		<u>45.719.069,46</u>	<u>47.050.927,99</u>

Tabelle 22 – Aktiva – Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse sowie Waren.

Aus dem Anhang zum Jahresabschluss geht hervor, dass die Bestände der Konten²⁹ i. R. einer körperlichen Inventur ermittelt worden sind.

Rohstoffe

Als Rohstoffe wurden, wie bereits im Vorjahr, lediglich Gehwegplatten für den Bauhof bilanziert. Hier erfolgte die entsprechende Aufwandsbuchung für den Verbrauch der Platten i. H. d. Differenz zum Vorjahr.

Betriebsstoffe

Unter den Betriebsstoffen wurden Dieselkraftstoff, Streusalz sowie -splitt bilanziert. Auch hier erfolgten die entsprechenden Aufwandsbuchungen für den Verbrauch der Betriebsstoffe i. H. d. Differenz zum Vorjahr.

Waren

In dieser Position sind nach wie vor hauptsächlich Warenbestände i. F. v. Verkehrsschildern des Bauhofes, Werbe- und Gastgeschenke des Referates Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Städtepartnerschaften sowie das städtische Büromaterial enthalten.

Einem Aktenvermerk der Verwaltung aus dem Jahr 2019 war zu entnehmen, dass aufgrund von Personalwechsel die letzte Bestandsprüfung der Verkehrsschilder zum 31.12.2013 erfolgte. Bis zum Jahr 2018 wird für den Bereich eine Fehlmeldung abgegeben, so dass sich der Bestand an Verkehrsschildern nicht ändert. Ab dem Jahresabschluss 2019 wird wieder eine Bestandskontrolle stattfinden.

Für das Büromaterial besteht eine funktionierende Lagerbuchhaltung, so dass hier eine tiefergehende Prüfung entbehrlich war – dies auch im Hinblick auf den geringen bilanziellen Anteil. Ebenso verhält es sich mit den Werbeartikeln sowie Präsenten des Referates Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Städtepartnerschaften.

Beanstandungen ergaben sich nicht.

²⁸ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

²⁹ ausgenommen Büromaterial und Verkehrszeichen

Grundstücke in Entwicklung

Den größten Posten machen hier nach wie vor die Grundstücke in Entwicklung mit einer Bilanzsumme i. H. v. insgesamt 46.995.404,85 EUR zum Jahresende 2018 aus.

Hierbei handelt es sich größtenteils um das Vermögen aus der Stadtsanierung i. F. d. bis zum 31.12.2018 an die SALEG geleisteten Auszahlungen i. H. v. 46.468.336,32 EUR. Die Zwischenabrechnungen der Stadtsanierung wurden seit Beginn des Förderprogrammes jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Sonstige Vorräte

Einen erheblichen Posten im Bereich der sonstigen Vorräte machen, wie bereits in den Vorjahren, die Vorräte (verschiedene Rosenpflanzen, Substrate, Container etc.) des Europa-Rosariums i. H. v. 7.744,42 EUR aus

Weiterhin sind hier Vorräte aus dem Bereichen Personenstandsrecht, Feuerwehr und Tierheim enthalten.

Zur Prüfung der Bestände lagen Inventurlisten vor, welche die bilanzierten Werte dokumentieren. Bestandsveränderungen wurden auf den entsprechenden Sachkonten gebucht. Auf eine tiefgreifende Prüfung i. R. d. Jahresabschlusses wurde jedoch verzichtet.

7.2.2 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen	KG³⁰	31.12.2017 EUR³¹	31.12.2018 EUR³²
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	161	102.644,82	115.957,35
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	169	609.931,87	582.874,11
<u>Gesamt</u>		<u>712.576,69</u>	<u>698.831,46</u>

Tabelle 23 – Aktiva – Öffentlich-rechtliche Forderungen

Dieser Bilanzposition werden Forderungen der Stadt Sangerhausen zugeordnet, deren Rechtsgrund sich im öffentlichen Recht befindet und die zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden.

Gemäß dem Grundsatz der Vollständigkeit gemäß § 34 Abs. 1 KomHVO waren alle Forderungen vollständig und (zunächst) mit ihrem Nennwert in der Bilanz zu erfassen. Anschließend erfolgt die Bewertung unter Beachtung des Grundsatzes der Einzelbewertung (§ 37 Abs. Nr. 1 KomHVO) sowie nach dem Vorsichtsprinzip (§ 37 Nr. 2 KomHVO).

Im Rahmen der Wertberichtigung werden die Forderungen auf ihre Werthaltigkeit geprüft und ggf. im Wert berichtigt.

Für die Inventur und Bewertung der Forderungen der Stadt Sangerhausen wurde mit der „Dienstweisung: Richtlinie zur Inventur und Bewertung von Forderungen“ aus dem Jahr 2017 eine Handlungsgrundlage für die Verwaltung geschaffen. Diese gilt rückwirkend zum 01.01.2013.

Die Wertberichtigung der Forderungen der Stadt Sangerhausen erfolgte gemäß der Dienstweisung nach wie vor in drei Schritten:

³⁰ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

³¹ Beträge inklusive durchgeführter Wertberichtigung

³² Beträge inklusive durchgeführter Wertberichtigung

Einzelwertberichtigung

- Pauschale ermittelte Einzelwertberichtigung und
- Pauschalwertberichtigung.

Dieses Verfahren wurde auch im Jahresabschluss 2018 beibehalten.

7.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen umfassen gemäß Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune entstehen, wie Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und Beiträge.

Zum 31.12.2018 bestehen zunächst öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen i. H. v. insgesamt 242.597,95 EUR (ohne Wertberichtigung).

Insgesamt wurden die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen um 126.640,60 EUR wertberichtigt. Davon wurden, wie auch bereits zum Jahresende des Vorjahres, 63.799,68 EUR i. R. d. Einzelwertberichtigung ermittelt.

Dass die (Einzel-)Wertberichtigung exakt den Werten des Vorjahres entsprach, war aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht nachvollziehbar. Auf Nachfrage wurde uns vom zuständigen Fachdienst mitgeteilt, dass sich mit einer Aktualisierung des Programmes AD-DATA im Jahr 2018 Probleme seitens der Buchungsabwicklung für die Wertberichtigungen ergaben haben. Die Fehlerbehebung durch die Softwarefirma nahm einige Zeit in Anspruch, so dass die korrigierte Version erst mit dem Jahresupdate ausgeliefert werden konnte. Mithin konnte für das Haushaltsjahr keine (Einzel-)Wertberichtigung durchgeführt werden. Die nicht durchgeführten Buchungen wurden demnach erst im Jahr 2019 nachgeholt.

Aufgrund der detaillierten Prüfungen der Wertberichtigungen in den Vorjahren sowie unter Verweis auf die Erleichterungsmöglichkeiten hinsichtlich der Prüfung und Aufstellung der Jahresabschlüsse wird in diesem Jahr auf eine Detailprüfung der Wertberichtigungen einzelner Einnahmearten verzichtet.

Hinsichtlich der für die Pauschalwertberichtigung ermittelten Abwertungsfaktoren entsprechend der städtischen Dienstanweisung wird auf die Ausführungen der vorangegangenen Prüfberichte verwiesen.

Das Rechnungsprüfungsamt bittet um Mitteilung zum aktuellen Sachstand.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen betragen nach der Wertberichtigung zum Jahresabschluss 2018 noch 115.957,35 EUR. Sie bestehen nach wie vor größtenteils aus noch offenen Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen, Elternbeiträgen für die Nutzung der Kindertagesstätten sowie Friedhofs- und Verwaltungsgebühren.

Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Erhöhung der wertberichtigten Forderungen um ca. 13,0 % zu verzeichnen.

7.2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Zu den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen gehören insbesondere Forderungen aus Steuern, Sozialbeiträgen, Säumniszuschlägen, Transferleistungen, wie Zuwendungen und Umlagen.

Zum 31.12.2018 bestehen zunächst sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i. H. v. insgesamt 2.071.260,93 EUR (ohne Wertberichtigung).

Insgesamt wurden die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen um 1.488.386,82 EUR wertberichtigt. Davon wurden 772.751,79 EUR i. R. d. Einzelwertberichtigung ermittelt – der Betrag ist ebenfalls identisch mit dem Vorjahreswert.

Dass die (Einzel-)Wertberichtigung exakt den Werten des Vorjahres entsprach, war aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes nicht nachvollziehbar. Auf Nachfrage wurde uns vom zuständigen Fachdienst mitgeteilt, dass sich mit einer Aktualisierung des Programmes AD-DATA im Jahr 2018 Probleme seitens der Buchungsabwicklung für die Wertberichtigungen ergaben haben. Die Fehlerbehebung durch die Softwarefirma nahm einige Zeit in Anspruch, so dass die korrigierte Version erst mit dem Jahresupdate ausgeliefert werden konnte. Mithin konnte für das Haushaltsjahr keine (Einzel-)Wertberichtigung durchgeführt werden. Die nicht durchgeführten Buchungen wurden demnach erst im Jahr 2019 nachgeholt.

Unter Abzug der Wertberichtigungen ergeben sich zum Jahresende 2018 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen i. H. v. 582.874,11 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich ein Rückgang der wertberichtigten sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen um ca. 4,5 %.

Im Übrigen wird auf die Prüffeststellungen bzgl. der Abwertungsfaktoren entsprechend der städtischen Dienstanweisung unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen in den Prüfberichten der vorangegangenen Jahre hingewiesen.

7.2.3 Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	KG³³	31.12.2017 EUR³⁴	31.12.2018 EUR³⁵
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	171	140.087,70	174.853,75
Sonstige privatrechtliche Forderungen	172	1.626.155,78	914.874,13
Sonstige Vermögensgegenstände	179	377.401,27	261.225,76
<u>Gesamt</u>		<u>2.143.644,75</u>	<u>1.350.953,64</u>

Tabelle 24 – Aktiva – Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände

Dieser Position werden die Forderungen der Stadt Sangerhausen zugeordnet, deren Rechtsgrund im Privatrecht liegt und die zu Bilanzstichtag 31.12.2018 noch nicht beglichen wurden.

7.2.3.1 Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zunächst bestehen zum 31.12.2018 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. 219.490,49 EUR.

Die privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden insgesamt um 44.636,74 EUR wertberichtigt.

Da die durchgeführten Wertberichtigungen in den vorangegangenen Jahresabschlüssen 2013 bis 2017 größtenteils beanstandungsfrei waren, wurde i. S. einer zügigen Jahresabschlussprüfung und unter Anwendung der Prüfungserleichterungen auf eine Prüfung einzelner Wertberichtigungen der Einnahmearten in diesem Jahr erneut verzichtet.

Unter Berücksichtigung der nach der städtischen Dienstanweisung erforderlichen Wertberichtigungen ergibt sich hier zum 31.12.2018 ein wertberichtigter Forderungsbestand i. H. v. von 174.853,75 EUR.

Hinsichtlich der (Einzel-)Wertberichtigung wird auf die Punkte 7.2.2.1 und 7.2.2.2 verwiesen.

³³ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

³⁴ Beträge inklusive durchgeführter Wertberichtigung

³⁵ Beträge inklusive durchgeführte Wertberichtigung

7.2.3.2 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Zunächst ergeben sich sonstige privatrechtliche Forderungen i. H. v. 944.090,97 EUR.

Den größten Posten in diesem Konto stellt nach wie vor der Kontostand bei der Sachsen-Anhaltinischen Landesentwicklungsgesellschaft mbH (SALEG) hinsichtlich der Stadtsanierung dar. Der Kontostand beträgt zum 31.12.2018 834.073,57 EUR.

Die Jahresabschlüsse werden regelmäßig unterjährig durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft – hierbei ergaben sich im Haushaltsjahr 2018 keine Beanstandungen. Die Forderungen gegenüber der SALEG unterliegen keiner Wertberichtigung.

Im Bereich der sonstigen privatrechtlichen Forderungen wurden Wertberichtigungen i. H. v. 29.216,84 EUR durchgeführt. Mit Anwendung der Prüfungserleichterungen wurde auf eine detaillierte Prüfung der Wertberichtigungen einzelner Einnahmearten in diesem Jahr ebenfalls verzichtet.

Unter Berücksichtigung der nach der städtischen Dienstanweisung erforderlichen Wertberichtigungen ergibt sich hier zum 31.12.2018 ein wertberichtigter Forderungsbestand i. H. v. von 914.874,13 EUR.

Hinsichtlich der (Einzel-)Wertberichtigung wird auf die Punkte 7.2.2.1 und 7.2.2.2 verwiesen.

7.2.3.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um einen Mischposten, der nicht gesondert auszuweisende Forderungen und verschiedenartige Vermögensgegenstände enthält.

Beim städtischen Jahresabschluss 2018 besteht dieser Posten nunmehr nur aus zum Verkauf vorgesehenen Grund und Boden, Gebäuden und Aufbauten sowie aus den Beständen der Treuhandkonten der SWV GmbH bezüglich der Bewirtschaftung der städtischen Garagen.

Insgesamt ist hier weiterhin ein kontinuierlicher Abbau der zu veräußernden Vermögensgegenstände zu verzeichnen – im Jahr erfolgte der Verkauf des Jugendclubs im Ortsteil Wippra zum bestehenden Restbuchwert i. H. v. 7.289,84 EUR –.

Wertberichtigungen wurden bei den sonstigen Vermögensgegenständen richtigerweise nicht vorgenommen.

Die stichprobenartige Prüfung der Bilanzposition ergab keine Beanstandungen.

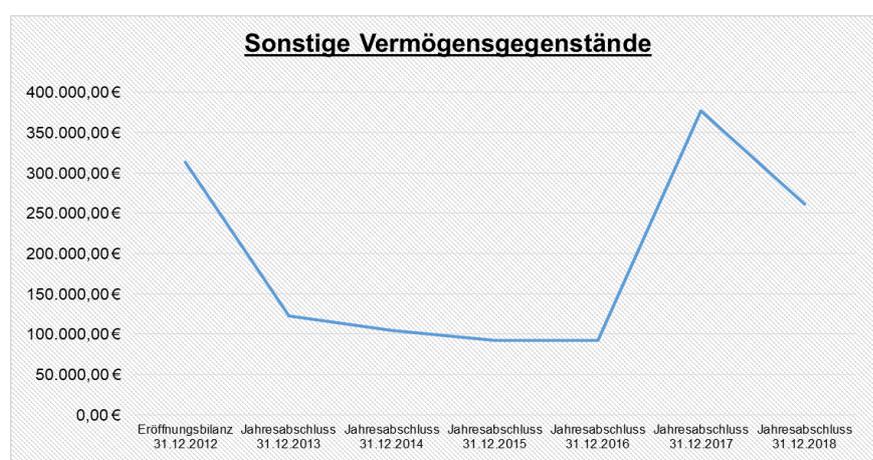


Abbildung 4 – Entwicklung der sonstigen Vermögensgegenstände seit Erstellung der Eröffnungsbilanz

7.2.4 Liquide Mittel

Liquide Mittel	KG³⁶	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	181	14.161,79	55.860,56
Sonstige Einlagen	182	571.024,47	571.747,49
Bargeld	183	4.233,41	282,90
<u>Gesamt</u>		<u>589.419,67</u>	<u>627.890,95</u>

Tabelle 25 – Aktiva – Liquide Mittel

Als liquide Mittel sind die kurzfristig verfügbaren Bar- und Buchgeldguthaben zum Nennwert ausgewiesen.

Die Kassenbestände wurden mit der Bilanzposition „liquide Mittel“ und der Finanzrechnung abgestimmt und dienen zur Beurteilung der finanziellen Lage der Stadt. Der Kassenbestand soll einerseits die Kassenliquidität und andererseits die kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie die Finanzierung von Vermögen in der Haushaltsplanung absichern.

Die Kassenbestände (z. B. Barkasse, verfügbare Portoladung in Frankiermaschinen, Portokasse) und Guthaben bei Kreditinstituten und Banken (z. B. Sicht- und Termineinlagen bei Geldinstituten) sind ebenfalls mit ihren jeweiligen Nennwerten anzusetzen. Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wurde erneut auf die Vorlage von Saldenbestätigungen verzichtet. Die entsprechenden Guthaben wurden durch entsprechende Bankauszüge nachgewiesen.

Unter dem Konto „Bargeld“ werden gemäß des städtischen Bewertungshandbuches sämtliche Einzahlungskassen, Handvorschüsse, Wechselgelder sowie das Guthaben auf Frankiermaschinen ausgewiesen. Zum 31.12.2018 ist im Kassenbehälter der Stadtkasse Sangerhausen ein Betrag von 282,90 EUR enthalten.

Der Nachweis der Bestände ist richtigerweise auf der Aktivseite der Bilanz unter 2.4 – liquide Mittel – erfolgt.

Insgesamt ergeben sich laut Tagesabschluss – mehrere Jahre – zum 31.12.2018 flüssige Mittel i. H. v. insgesamt 627.890,95 EUR. Die Vermögensrechnung sowie der kassenmäßige Abschluss 2018 zeigen ebenfalls einen Bestand von 627.890,95 EUR.

Der negative Bestand auf dem städtischen Girokonto (Liquiditätskredit) i. H. v. -24.746.800,65 EUR wurde zutreffend als Verbindlichkeit auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

³⁶ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

7.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP)	KG³⁷	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
RAP von Forderungen aus Zahlungsleistungen	191	14.986,69	15.862,55
RAP von übrigen Forderungen	191	77.224,44	53.286,70
<u>Gesamt</u>		<u>92.211,13</u>	<u>69.149,25</u>

Tabelle 26 – Aktiva – Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben nachzuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die Aufgabe der Abgrenzungsposten besteht darin, den Erfolg einer Abrechnungsperiode von denen der folgenden Perioden abzugrenzen. Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit ist es zulässig, von der Bilanzierung geringfügiger Rechnungsabgrenzungsposten abzusehen, wenn eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist.

Die mit Beratungsvorlage der Verwaltungsleitungssitzung am 04.07.2016 rückwirkend zum 01.01.2013 festgelegte Wertgrenze für die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 1.000,00 EUR pro Einzelfall wurde nach wie vor beibehalten. Ausgenommen hiervon sind weiterhin die Grabnutzungsgebühren (betrifft passive Rechnungsabgrenzungsposten), welche unabhängig von dieser Wertgrenze abgegrenzt werden. Auf eine Abgrenzung der Graberlöse aus dem Friedwald wurde weiterhin verzichtet.

RAP von Forderungen aus Zahlungsleistungen

Unter dieser Bilanzposition sind größtenteils Rechnungsabgrenzungen für IT-Wartungsverträge enthalten.

RAP von übrigen Forderungen

Hierbei handelt es sich um die Besoldung der städtischen Beamtinnen und Beamten für den Monat Januar 2019. Da diese bereits im Dezember 2018 zahlungswirksam werden, aber tatsächlich Aufwand für das Folgejahr 2019 darstellen, sind diese vom Jahresergebnis 2018 abzugrenzen. Bei der Prüfung dieser Bilanzposition wurde festgestellt, dass im Nachhinein die Lohnsteuer für die Beamtinnen und Beamten aktiv vom Jahresergebnis 2018 abgegrenzt worden ist. Da die Lohnsteueraufwendungen jedoch erst im Januar 2019 fällig sind und ausgezahlt wurden, war eine Abgrenzung vom Jahresergebnis 2018 nicht korrekt. Sie sind daher ganz normal in das neue Jahr zu buchen.

Nach Rücksprache mit dem Fachdienst Kasse erfolgt hier ab dem Jahresabschluss 2021 eine Korrektur.

7.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Ist das gesamte Eigenkapital durch Fehlbeträge verbraucht und übersteigen die Passivposten die Aktivposten, liegt eine Überschuldung vor. Diese würde gemäß § 24 Abs. 2 KomHVO den Ausweis auf der Aktivseite mit der Position „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen. Eine Erhöhung des Eigenkapitals ist lediglich durch erwirtschaftete Überschüsse möglich.

Nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge wurden im Jahresabschluss 2018 nicht ausgewiesen.

³⁷ Kontengruppen nach dem Kontenrahmenplan Sachsen-Anhalt

8 MITTELHERKUNFT (PASSIVA)

8.1 Eigenkapital

<i>Eigenkapital</i>	<i>KG³⁸</i>	<i>31.12.2017 EUR</i>	<i>31.12.2018 EUR</i>
Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	201	82.308.7047,24	82.258.028,46 ³⁹
Fehlbetragsvortrag aus dem Jahr 2013	203	-1.531.590,20	-1.531.590,20
Fehlbetragsvortrag aus dem Jahr 2014	203	-3.903.885,37	-3.903.885,37
Fehlbetragsvortrag aus dem Jahr 2015	203	-1.986.691,70	-1.986.691,70
Fehlbetragsvortrag aus dem Jahr 2016	203	-2.616.467,13	-2.616.467,13
Fehlbetragsvortrag aus dem Jahr 2017	203	-1.312.440,06	-1.312.440,06
Jahresergebnis 2018 (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	204		1.925.958,60
<u>Gesamt</u>		<u>70.957.629,78</u>	<u>72.832.912,60</u>

Tabelle 27 – Passiva – Eigenkapital

Gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 1 KomHVO gliedert sich das Eigenkapital in der kommunalen Bilanz in die Bilanzposten Rücklagen, Sonderrücklagen, Fehlbetragsvortrag und das Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag).

Rücklage aus der Eröffnungsbilanz

Im Zuge des Jahresabschlusses 2018 wurden Berichtigungen der Eröffnungsbilanz entsprechend § 114 Abs. 7 KVG LSA i. V. m. § 54 KomHVO vorgenommen. Es ergab sich daraus ein saldierter Abgang i. H. v. 50.675,78 EUR (Abgang i. H. v. 62.508,78 EUR aus Bilanzberichtigungen sowie resultierend aus Vermögensübertragung von Flurstücken ein Zugang i. H. v. 11.833,00 EUR).

Die durchgeführten Berichtigungen wurden im Anhang zum Jahresabschluss 2018 erläutert und wertmäßig dokumentiert.

Derartige Berichtigungen sind nach derzeitiger Rechtslage⁴⁰ letztmalig mit dem für das Haushaltsjahr 2018 zu erstellenden Jahresabschluss möglich – § 114 Abs. 7 KVG LSA.

Fehlbetragsvorträge

Der Fehlbetragsvortrag aus früheren Rechnungsperioden, der nach § 46 Abs. 4 Buchst. c) KomHVO unter dem Eigenkapital der Passivseite der Bilanz auszuweisen ist, enthält den kumulierten bzw. verbleibenden Verlustvortrag aus den früheren Geschäftsjahren.

Insgesamt beträgt diese Position zum 31.12.2018 -11.351.074,46 EUR.

Jahresergebnis

Dieser Posten ermittelt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres und weist den Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2018 aus.

Zum 31.12.2018 wird ein Jahresüberschuss i. H. v. 1.925.958,60 EUR ausgewiesen.

³⁸ Kontengruppe nach dem Kontenrahmenplan

³⁹ Die Minderung der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz i. H. v. 50.675,78 EUR zum Bestand des Vorjahres ist auf Bilanzberichtigungen gemäß § 114 Abs. 7 KVG LSA sowie auf kassenunwirksame Übertragung von Vermögen (Flurstücke) zurückzuführen.

⁴⁰ Stand entspricht Prüfzeitpunkt 10/2022

Ist das Eigenkapital durch Jahresfehlbeträge aufgebraucht und ergibt sich hierdurch ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, so ist dieser Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen. Siehe Punkt 7.4 dieses Berichtes.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme beträgt zum Jahresende 2018 33,7 % (Eigenkapitalquote I) und ist im Vergleich zum Vorjahr wieder geringfügig gestiegen (+ 1,1 %).

Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die aus der Finanzierung des Anlagevermögens entstanden, beträgt der Anteil 73,0 % - Eigenkapitalquote II – (+ 1,5 % im Vergleich zum JAB 2017). Die Sonderposten werden hier dem Eigenkapital zugerechnet, da es sich bei diesen um Zuwendungen und Beiträge handelt, die nicht zurückzuzahlen sind.

Es ist erkennbar, dass das Eigenkapital seit Erstellung der Eröffnungsbilanz 2013 konstant gesunken ist, was auf Dauer die Leistungsfähigkeit und das Vermögen der Stadt Sangerhausen verringert. Erstmals zum Jahresende 2018 ist eine minimale Steigerung zu erkennen.

Je höher die Eigenkapitalquote, umso höher ist die finanzielle Stabilität der Kommune und die Unabhängigkeit gegenüber Fremdkapitalgebern. Ein Zielwert $\geq 30\%$ sollte immer angestrebt werden.

Zur Verdeutlichung, in welchem Umfang das langfristige Anlagevermögen langfristig finanziert wird, wird die Kennzahl „Anlagendeckung“ herangezogen. Der Anlagendeckungsgrad I als Verhältnis des Eigenkapitals zum Anlagevermögen beträgt 43,6 % (+ 1,5 % im Vergleich zum JAB 2017).

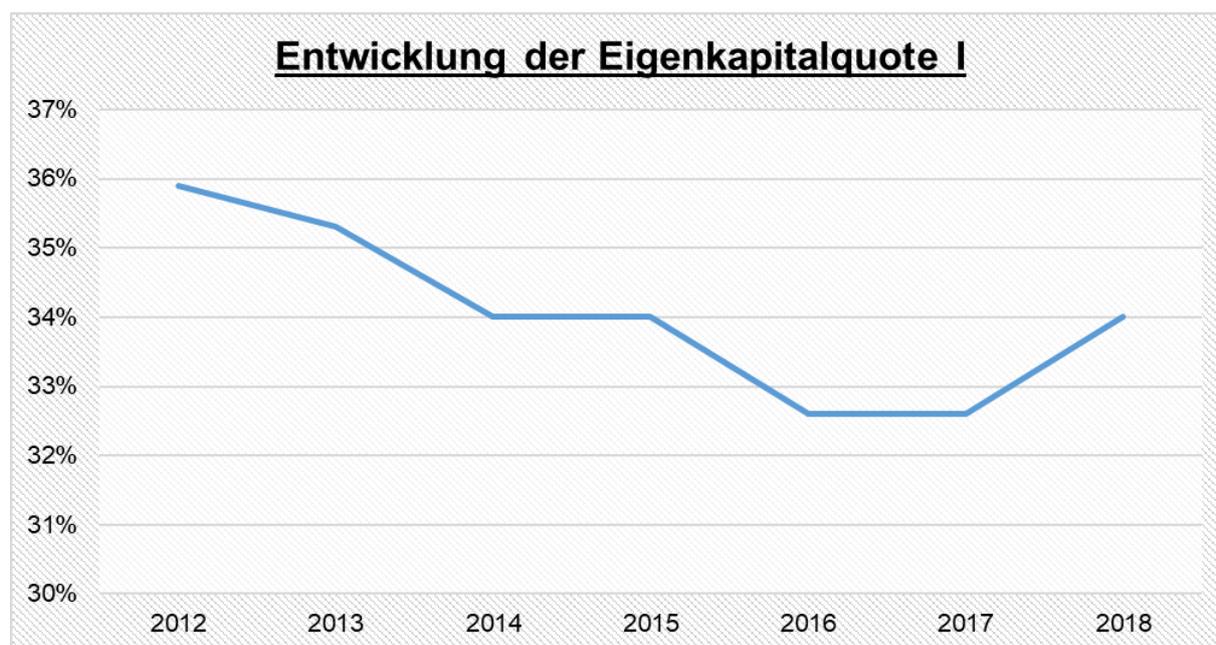


Abbildung 5 – Entwicklung der Eigenkapitalquote I

8.2 Sonderposten

Sonderposten ergeben sich hauptsächlich aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie durch Beitragszahlungen. Sie erfüllen eine Nachweispflicht über die Finanzierungsart der Investitionen.

Sonderposten	KG⁴¹	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
Sonderposten aus Zuwendungen	231	33.925.558,60	33.076.773,65
Sonderposten aus Beiträgen	232	2.983.127,17	2.856.123,42
Sonderposten aus Anzahlungen	234	47.452.472,39	48.343.292,14
Sonstige Sonderposten	238	528.521,12	561.809,41
<u>Gesamt</u>		<u>84.889.679,25</u>	<u>84.837.998,62</u>

Tabelle 28 – Passiva – Sonderposten

8.2.1 Sonderposten aus Zuwendungen

Bei diesen Sonderposten handelt es sich um erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung von Vermögensgegenständen. Im Ergebnis müssen damit städtische Investitionen getätigt worden sein.

Zuwendungen werden auf der Grundlage von Nominalwerten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauern der korrespondierenden Vermögensgegenstände abgeschrieben.

Saldiert kommt es zum Jahresende 2018 insgesamt zu einer Bestandsminderung i. H. v. 848.784,95 EUR. Dennoch waren im Haushaltsjahr Zugänge zu verzeichnen.

Diese kommen größtenteils durch die Verteilung der Investitionspauschale des Landes gemäß § 16 Finanzausgleichsgesetz Land Sachsen-Anhalt (FAG) i. H. v. 1.034.591,00 EUR dem Bilanzkonto zu Gute – Festsetzungsbescheid des Statistischen Landesamtes vom 19.04.2018.

Entsprechend dem Runderlass des MI vom 06.03.2020 sowie dessen Ergänzungserlass vom 09.07.2020 sind die Einzahlungen der Investitionspauschale gemäß dem Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt unter dem Finanzrechnungskonto 6811 – Einzahlungen aus Zuweisungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vom Land – zu verbuchen.

Wurden die Mittel für eine Investition verwendet, sind die entsprechenden Anschaffungs- und Herstellungskosten bei dem korrespondierenden Vermögensgegenstand zu bilanzieren und der Sonderposten in den zugehörigen Sonderposten – hier Sonderposten aus Zuwendungen – zu buchen. Im Bilanzkonto Sonderposten aus Zuwendungen wurden aus der Investitionspauschale 725.831,14 EUR bilanziert – der verbleibende Anteil i. H. v. 295.113,72 EUR wurde dem Bilanzkonto 2341 – Anzahlungen auf Sonderposten zugeordnet (siehe hierzu 8.2.3 dieses Berichtes).

Auch der Einsatz für Erhaltungsmaßnahmen war weiterhin möglich. Dies nutzte die Stadt Sangerhausen für Erhaltungsmaßnahmen i. H. v. insgesamt 13.646,14 EUR. Dabei entsteht neben der Auszahlung aus dem Bereich der laufenden Verwaltung auch Aufwand. Zur Neutralisierung dieses Aufwandes war der Sonderposten einmalig in voller Höhe als Ertrag im Konto 4141 aufzulösen.

Die stichprobenartige Prüfung der Verteilung der Investitionspauschale 2018 ergab keine Beanstandungen. Diese vorgeschriebene Verfahrensweise wurde eingehalten.

⁴¹ Kontengruppe nach Kontenrahmenplan

Aufgrund der Geringfügigkeit weiterer im Jahr 2018 hinzugekommener Sonderposten erfolgte an dieser Stelle keine Prüfung dieser Sonderposten.

8.2.2 Sonderposten aus Beiträgen

Sonderposten aus Beiträgen entstehen im Zusammenhang mit zweckgebundenen Beiträgen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Beiträge sind Geldleistungen, die als Ersatz des Aufwands der Kommunen für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen entsprechend § 6 Abs. 1 KAG LSA erhoben werden, z. B. Erschließungs- oder Anschlussbeiträge. Sie sind mit ihren Nominalwerten auszuweisen und entsprechend der Nutzungsdauern der finanzierten Vermögensgegenstände aufzulösen.

Im Bilanzkonto kam es zu einer Bestandsminderung i. H. v. 127.994,75 EUR. Diese ist größtenteils auf Abgänge i. R. d. Auflösung der Sonderposten zurückzuführen.

- *Anlagennummern 20007690 – 20007692: Sopo Walther-Rathenau-Straße 1. Und 2. Bauabschnitt*

Hier wurden i. R. v. Vorausleistungen Straßenausbaubeiträge i. H. v. 60.604,14 EUR zunächst als Anzahlungen auf Sonderposten bilanziert. Die bis zum 31.12.2017 eingegangenen Zahlungen wurden mit dem Jahresabschluss 2018 korrekt in das Bilanzkonto Sonderposten aus Beiträgen umgebucht und aktiviert. Überzahlte Vorausleistungen i. H. v. 3.045,92 EUR werden im Jahresabschluss 2019 ausgebucht werden⁴².

- *Anlagennummern 20007653, 20007654: Sopo Parkscheinautomat aus Stellplatzablöse „Alter Markt 34“ (Musikschule)*

Hier wurden i. R. d. Prüfung die jeweiligen Ablösevereinbarungen im zuständigen Fachdienst abgefordert. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Ansonsten beschränkte sich die Prüfung der Sonderposten aus Beiträgen auf eine Plausibilitätsprüfung. Anhand der im Anhang zum Jahresabschluss erläuterten Angaben ist die Summe im Bilanzkonto 2321 aus Sicht der Rechnungsprüfung plausibel.

8.2.3 Sonderposten aus Anzahlungen

Unter dieser Position erfolgt der Ausweis von Sonderposten für bezuschusste Vermögensgegenstände, sofern diese zum Jahresabschlussstichtag 31.12.2018 noch nicht aktiviert bzw. betriebsbereit waren. I. d. R. steht hier eine Anlage im Bau oder Straßen mit noch offenen Straßenausbaubeiträgen auf der Aktivseite gegenüber.

- *Anlagennummern 20000659 – 20000661: Sopo Anzahlungen Stadtsanierung (Altstadtkern, Kernstadt, Wippra Ortskern)*

Den größten Anteil an Sonderposten aus Anzahlungen machen hierbei die Einzahlungen aus dem Stadtsanierungsprogramm mit Buchwerten i. H. v. insgesamt 47.302.409,89 EUR aus, da noch kein Abschluss der Fördermaßnahmen erfolgt ist. Hier wurden durch das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2019 die Zwischenabrechnungen des Treuhänders SALEG mbH geprüft. Diese ergaben keine Beanstandungen.

Die bilanzierten Werte sind korrekt, so dass sich keine Beanstandungen ergaben.

Weiterhin finden sich hier die Sonderposten aus der Investitionszuschale 2018 i. H. v. 295.113,72 EUR wieder.

⁴² Dies ist bereits zum Prüfzeitpunkt im Jahr 2022 bekannt.

8.2.4 Sonstige Sonderposten

Unter den sonstigen Sonderposten sind alle weiteren Sonderposten zusammen zu fassen. Hierzu zählen Sonderposten für aktivierungspflichtige Spenden, Schenkungen und das Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftungen.

In diesem Bilanzkonto ergibt sich im Jahr 2018 eine saldierte Bestandserhöhung i. H. v. 33.288,29 EUR.

Mehr als die Hälfte diese Bilanzposition macht das Vermögen nicht rechtsfähigen Stiftungen mit 369.010,96 EUR aus. Hier erfolgte die Prüfung der Vermögenswerte anhand der Kontoauszüge. Darüber hinaus wurden die Vermögenswerte mit den Jahresberichten der Stiftungen abgeglichen.

Der Jahresabschluss der Ursula W.-Stiftung für 2018 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2020 geprüft, Prüfbericht vom 13.02.2020. Im Jahr 2022 wurde i. R. d. Erstellung des Jahresabschlusses durch den Fachdienst Finanzen erneut eine Differenz in der Anlagenbuchhaltung zur Bilanz der Stiftung i. H. v. 906,99 EUR festgestellt. Diese resultiert aus weiterhin aus den fehlenden Buchungen zu erwartender Zinserträge aus den Festgeldanlagen der Stiftung im AB-DATA. Die Differenz wurde im Prüfbericht zum Jahresabschluss der Stiftung für das Jahr 2020 sowie in einem Aktenvermerk der Stiftungsverwaltung dokumentiert.

Für die Anny-Bauer-Tierheim-Stiftung sowie die Sangerhäuser Bürgerstiftung wurden die Jahresabschlussberichte 2018 zum Abgleich von der Stiftungsverwaltung vorgelegt. Hier erfolgte keine unterjährige Prüfung der Jahresabschlüsse durch das Rechnungsprüfungsamt. Die stichprobenartige Prüfung der Abschlüsse ergab keine Beanstandungen.

Darüber hinaus resultieren Zugänge aus dem Eingang von Geldspenden – hauptsächlich für städtische Kindertageseinrichtungen und Horte. Auf eine detaillierte Prüfung wurde aufgrund der Geringfügigkeit verzichtet.

8.3 Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen	KG⁴³	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaubsanspruch und ähnliche Maßnahmen	281	624.528,31	331.712,32
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	283	294.357,43	513.248,71
Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvor-	289	411.722,36	389.152,45
<u>Gesamt</u>		<u>1.330.608,10</u>	<u>1.234.113,48</u>

Tabelle 29 – Passiva – Sonstige Rückstellungen

Rückstellungen sind gemäß § 111 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 35 KomHVO für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in der erforderlichen Höhe zu bilden.

Sie stellen den Aufwand der Rechnungsperiode dar, in der die Verpflichtung eingegangen – wirtschaftlich verursacht – wurde und der sie demzufolge auch wirtschaftlich zugeordnet werden muss.

⁴³ Kontengruppe nach Kontenrahmenplan

Die Stadt Sangerhausen bildete zum 31.12.2018 – wie bereits in den Jahren 2013 bis 2017 lediglich sonstige Rückstellungen.

Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen dürfen aufgrund der Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband des Landes Sachsen-Anhalt weiterhin nicht passiviert werden, § 35 Abs. 1 S. 3 KomHVO.

Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien und für die Sanierung von Altlasten sowie Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurden ebenfalls nicht gebildet.

8.3.1 Rückstellungen für Verdienstzahlungen und verdienstunabhängige Zahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, für abzugelenden Urlaubsanspruch und für ähnliche Maßnahmen

Altersteilzeit

Zum 31.12.2018 bestanden bei der Stadt Sangerhausen gegenüber neun Beschäftigten Verpflichtungen aus dem Abschluss von Altersteilzeitvereinbarungen. Ein/e Mitarbeiter/in führt die Altersteilzeit im sog. Teilzeitmodell durch. Von den acht Mitarbeitern/innen im Blockmodell befanden sich zum 31.12.2018 alle in der Freistellungsphase.

Auf eine Prüfung der Systematik der Berechnungen wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erneut verzichtet, da diese bereits bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz geprüft wurde und sich keine Beanstandungen ergaben.

Betrachtet man die (zahlenmäßige) Entwicklung, so ist die Höhe der Abschmelzung der Rückstellungen plausibel. Im Vergleich zum 31.12.2017 verringerten sich die Rückstellungen für die Altersteilzeit um 351.118,80 EUR auf 60.267,05 EUR, was einem prozentualen Rückgang von ca. 85,4 % entspricht. Dies deckt sich auch in etwa mit der Anzahl der in Altersteilzeit verbleibenden Mitarbeiter/innen.

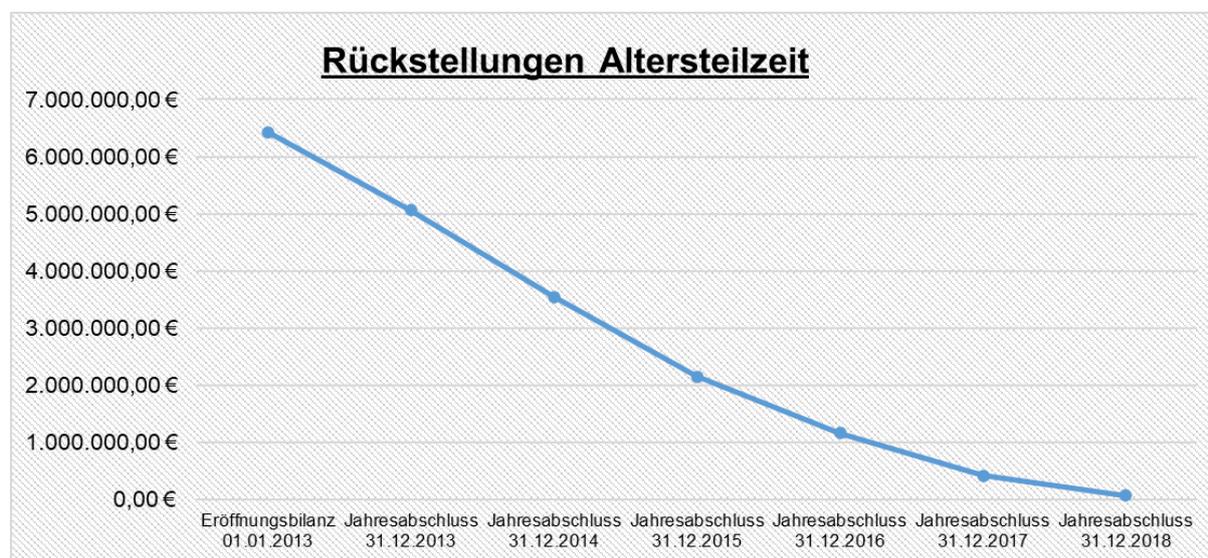


Abbildung 6 – Entwicklung der Rückstellungen für Altersteilzeit

Urlaubsanspruch und Mehrstunden

Die Bildung von Rückstellungen für Urlaubsansprüche und geleistete Mehrstunden ist zulässig. Bei der Erfassung der Rückstellungen für Urlaub und Mehrstunden wurde die Systematik, nach welcher die Rückstellungen ermittelt worden sind, geprüft. Vom inventurverantwortlichen Fachdienst wurden jeweils Individualberechnungen durchgeführt.

Die Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub – insgesamt ergaben sich hierbei nach Aufstellung des inventurverantwortlichen Fachdienstes 645 Tage, die in das Jahr 2019 übertragen wurden – wurden korrekt gebildet.

Für geleistete Mehrstunden, die zum 31.12.2018 nicht in Anspruch genommen worden sind, wurde ein Betrag i. H. v. 188.747,51 EUR bilanziert und zurückgestellt. Dies entspricht insgesamt auf volle Stunden aufgerundet ca. 9.016 geleisteten Mehrstunden.

8.3.2 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Als Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurden zum 31.12.2018 insgesamt 513.248,71 EUR bilanziert. Diese Summe setzt sich aus Rückstellungen für vier zum Jahresende 2018 noch nicht abgeschlossene Gerichtsverfahren zusammen, zwei davon kamen im Jahr 2018 neu dazu.

Zur Prüfung der Bilanzposition wurden die Vorgänge bzw. Gerichtsakten eingesehen und die Voraussetzungen für die Rückstellungsbildung sowie die entsprechenden Streitwerte nachvollzogen, z. B. anhand der Klageschriften, Urteile, Vergleiche u. a. Veränderungen im laufenden Jahr wurden anhand der Dokumentation des zuständigen Fachbereiches sowie den entsprechenden Buchungen im AB-DATA nachvollzogen.

8.3.3 Rückstellungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften

Unter den Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften waren verschiedene Verpflichtungen zu bilanzieren.

Finanzbeträge aus der Regulierung von Grundstücksangelegenheiten mit ungeklärtem Eigentümerstand oder Anspruchsberechtigungen

Für Finanzbeträge aus der Regulierung von Grundstücksangelegenheiten mit ungeklärtem Eigentümerstand oder Anspruchsberechtigungen wurden 353.753,41 EUR bilanziert. Die jeweiligen Kontostände dieser Finanzbeträge sind ebenfalls unter dem Bilanzkonto 1821 – liquide Mittel – sonstige Einlagen – bilanziert und wurden anhand der Kontoauszüge per 31.12.2018 geprüft.

Die weitere Prüfung der Rückstellungen im Bilanzkonto 2891 ergab keine Beanstandungen.

8.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	KG⁴⁴	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	321	27.532.371,27	26.156.693,48
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bei Kreditinstituten	331	26.954.990,99	28.746.800,65
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	351	311.669,39	250.329,69
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	361	4.067.940,27	9.736,90
Sonstige Verbindlichkeiten	379	140.332,13	102.616,36
<u>Gesamt</u>		<u>59.007.304,05</u>	<u>55.266.177,08</u>

Tabelle 30 – Passiva – Verbindlichkeiten

⁴⁴ Kontengruppe nach Kontenrahmenplan

Unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten“ sind gemäß den Vorgaben der KomHVO LSA Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen sowie zur Liquiditätssicherung, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferverbindlichkeiten sowie sonstige Verbindlichkeiten zu erfassen.

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 49 Abs. 3 KomHVO eine Verbindlichkeitenübersicht mit Angaben zu Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten beizufügen. Diese Übersicht erlaubt einen Überblick über die Finanzsituation der Stadt und gibt Planungsperspektiven. Eine entsprechende Übersicht ist dem Jahresabschluss beigelegt.

8.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-förderungsmaßnahmen wurden anhand der abgeschlossenen Kredit- bzw. Darlehens-verträge inklusive der Zins- und Tilgungspläne sowie anhand der Kontoauszüge per 31.12.2018 geprüft und in Höhe der noch offenen Tilgungsverpflichtungen angesetzt.

Im Jahr 2018 wurden zwei Kommunaldarlehen umgeschuldet. Hier wurden ebenfalls die Unterlagen zu den durchgeführten Ausschreibungen bzw. Angebotseinholungen in die Prüfung einbezogen.

Insgesamt wurden hier weiterhin acht Kreditverpflichtungen mit Stand zum 31.12.2018 mit einer Restschuldsumme i. H. v. insgesamt 26.156.693,48 EUR bilanziert. Bei der Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

8.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Verbindlichkeiten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestehen zum 31.12.2018 bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz i. H. v. 24.746.800,65 EUR, nachgewiesen mit Kontoauszug der Sparkasse Mansfeld-Südharz per 28.12.2018. Die höchste Inanspruchnahme erfolgte am 02.01.2018 i. H. v. 27.073.341,59 EUR, die niedrigste am 22.08.2018 mit 9.094.943,86 EUR. Diese niedrige Inanspruchnahme dauerte nur zwei Tage an. Der Grund hierfür war die Umschuldung zweier Kommunalkredite. So erfolgten Einzahlungen der Restdarlehenssummen i. H. v. 13.763.566,00 EUR, die anschließend wieder ausgezahlt wurden (Durchlaufposten).

Im Vergleich zum 31.12.2017 kam es zu einer Minderung der Inanspruchnahme der Liquiditätskredite um 2.208.190,34 EUR (ca. - 8,19 %).

Trotz aller Bemühungen der Verwaltung war eine weitere Inanspruchnahme des Kassenkredites erforderlich. Dieser Trend wird sich auch in den folgenden Haushaltsjahren fortsetzen, jedoch mit einer sinkenden Tendenz.⁴⁵

⁴⁵ Detaillierte Ausführungen zu der äußerst kritischen Finanzsituation sind dem Anhang zum Jahresabschluss der Verwaltung, S. 41 f. zu entnehmen.

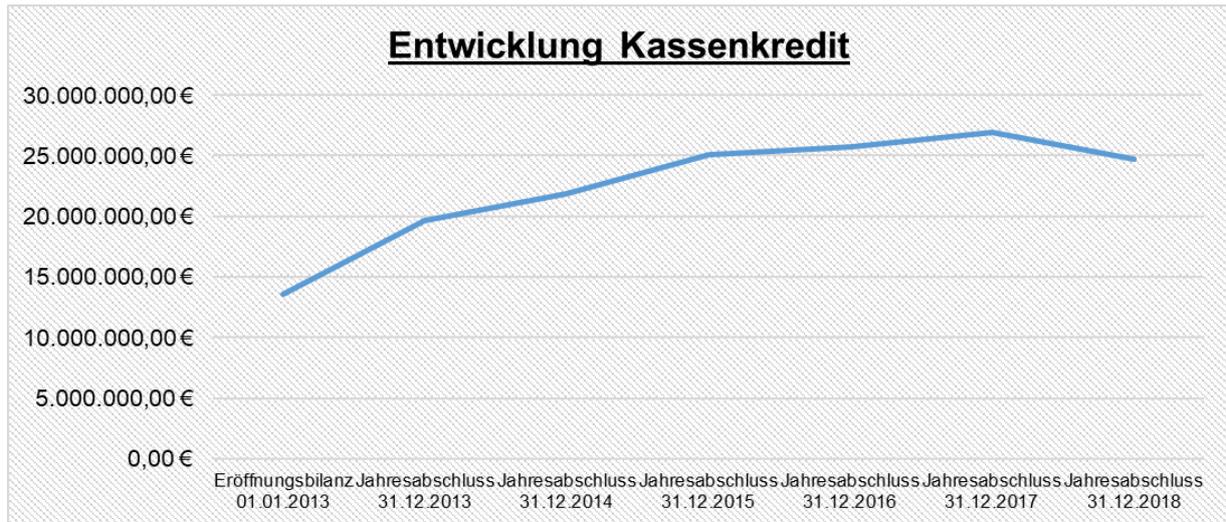


Abbildung 7 – Verbindlichkeiten – Entwicklung Kassenkredit

8.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter dieser Position sind alle investiven und nichtinvestiven Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen der Stadt Sangerhausen bilanziert, die am Jahresabschluss 2018 noch nicht ausgeglichen waren. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um

- die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- Geschäftsaufwendungen
- Einbehalte der Leistungsphase 9 aus Honorarverträgen
- u. a. m.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen setzen sich aus klassischen Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern i. H. v. 181.579,13 EUR, aus Verbindlichkeiten, die aus Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalten i. H. v. 22.248,92 EUR resultieren, sowie aus Verbindlichkeiten aus der Stellplatzauslöse für die Musikschule i. H. v. 46.501,64 EUR zusammen.

Die Verbindlichkeiten aus Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalten wurden stichprobenartig anhand der Verträge auf ihre rechtmäßige Einbehaltung hin geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass noch (Gewährleistungs-)Einbehalte aus dem Jahr 2013 in den Verbindlichkeiten enthalten sind.

Bei Annahme der höchsten Verjährungsfrist von vier Jahren hätten diese bereits ausbezahlt werden müssen. Es wird auf eine jährliche Überprüfung der Auszahlung dieser Ansprüche hingewiesen.

Bei den übrigen Verbindlichkeiten fand lediglich eine rechnerische Prüfung anhand der Saldenliste Kreditoren 2018 statt.

8.4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen handelt es sich um noch offene Leistungsverpflichtungen, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen.

In Summe wurden 9.736,90 EUR bilanziert. Aufgrund der Geringfügigkeit erfolgte lediglich die Einsicht in die entsprechende Saldenliste Kreditoren 2018, jedoch keine Detailprüfung.

8.4.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanzposition „Sonstige Verbindlichkeiten“ stellt einen Restposten dar, in dem alle sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszuweisen sind.

Einen großen Posten machen hierbei die Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten 2018 (Brandschutz, Sitzungsdienste) i. H. v. insgesamt 41.793,35 EUR aus. Weiterhin sind hier an die SALEG abzuführende Parkgebühren für den Parkplatz Süd i. H. v. 37.303,25 EUR sowie Spenden, Fundsachen, die Bildungspauschale für den Bundesfreiwilligendienst sowie ungeklärte Einnahmen enthalten.

Die Prüfung erfolgte in Stichproben und ergab keine Beanstandungen.

8.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	KG⁴⁶	31.12.2017 EUR	31.12.2018 EUR
RAP von Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen	391	66.368,36	137.535,38
RAP aus Zahlungsleistungen Friedhofsgebühren – liegezeitabhängige Entgelte	391	1.721.652,24	1.588.003,59
<u>Gesamt</u>		<u>1.788.020,60</u>	<u>1.725.538,97</u>

Tabelle 31 – Passiva – Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) sind Einzahlungen, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, d. h. nach dem 31.12.2018.

Sie sind mit den Beträgen, welche der Zeit nach dem Abschlussstichtag zuzurechnen sind, zu bilanzieren.

Die Stadt Sangerhausen grenzt weiterhin Beträge ab einem Einzelnennwert von $\geq 1.000,00$ EUR ab (Beschluss der Verwaltungsleitung vom 04.07.2016).

Ausgenommen hiervon sind weiterhin die Grabnutzungsgebühren, welche unabhängig von dieser Wertgrenze abgegrenzt werden. Auf eine Abgrenzung der Graberlöse aus dem Friedwald wurde weiterhin verzichtet.

RAP von Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen

Hier werden Erträge abgegrenzt, sofern bereits für eine Leistung bezahlt wurde, diese jedoch erst im nächsten Jahr abgerufen wird.

Unter dieser Position werden verschiedene Abgrenzungsposten aus Überzahlungen i. H. v. insgesamt 137.535,38 EUR zusammengefasst.

Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Bilanzposition erfolgte keine Einzelfallprüfung.

RAP aus Zahlungsleistungen Friedhofsgebühren – liegezeitabhängige Entgelte

Diese Bilanzposition besteht aus den abzugrenzenden Erträgen der Friedhofsgebühren, Grabnutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren. Diese werden nach der Benutzungsatzung der Friedhöfe i. V. m. der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sangerhausen erhoben und decken den Aufwand für die Nutzungsjahre der Grabstätten. Daher sind die Einzahlungen abzugrenzen und jährlich ertragswirksam aufzulösen.

Die Höhe der gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz erscheint im Vergleich zu den Vorjahren plausibel. Die Berechnung der Abgrenzungsposten erfolgt mit dem Programm JPAX (Version 1R10-32) und wird von der zuständigen Organisationseinheit zum Stichtag erstellt.

⁴⁶ Kontengruppe nach Kontenrahmenplan

Da im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz die ausführliche Prüfung der Bildung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten für einen Ortsteilfriedhof durchgeführt wurde, die zu keinen Beanstandungen führte, wird eine erneute Tiefenprüfung als entbehrlich erachtet.

9 UNTERJÄHRIGE PRÜFUNGEN

9.1 Einführung

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen waren im Haushaltsjahr 2018 nach der Rechtsgrundlage des § 140 KVG LSA folgende weitere Pflichtaufgaben wahrzunehmen:

- laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
- Überwachung des Zahlungsverkehrs der Gemeinde
- Prüfung von Vergaben.

Die vom Rechnungsprüfungsamt vorzunehmenden unterjährigen Prüfungen erfolgten in dem gesetzlich vorgeschriebenen, als erforderlich angesehenen und personell zu bewältigendem Umfang.

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge erfolgte im Jahr 2018 weiterhin in Form der regelmäßigen Inaugenscheinnahme der Auszahlungsanordnungen mithilfe der Software *d.evelop/d.explorer*.

Die Prüfung der Vergabevorgänge der Stadt Sangerhausen erfolgte im Haushaltsjahr 2018 entsprechend der Rechtsgrundlagen für das öffentliche Auftragswesen sowie der Richtlinie der Stadt Sangerhausen zur Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL/VOF – Vergabeordnung vom 10.06.2011, Beschluss Nr. 11-19/11, sowie deren 2. Änderung vom 07.03.2013, Beschluss Nr. 2-35/13 –.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung wurden unvermutete Kassenprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt bei den geführten Kassen und Handvorschüssen der Stadt Sangerhausen vorgenommen.

Einen weiteren wesentlichen Umfang der Prüfungen nahmen auch im Haushaltsjahr 2018 die Verpflichtungen zu Fördermittel- bzw. Verwendungsnachweisprüfung ein.

Durch weitere unterjährige Sachprüfungen in verschiedenen Organisationseinheiten wurde die Einhaltung der bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften überwacht.

9.2 Kassenprüfungen

Die Stadtkasse wird mindestens einmal im Jahr geprüft. Die Prüfung erfolgt in der Regel unangekündigt. Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen werden in den folgenden Tagen der Prüfung durch den Fachdienst Kasse zusammengestellt.

Die gemäß § 40 GemKVO Doppik⁴⁷ bei der Stadtkasse vorzunehmende unvermutete Kassenprüfung für das Haushaltsjahr 2018 erfolgte mit Unterbrechungen im Zeitraum vom 07.11.2018 bis 08.01.2019. Mit Prüfbericht vom 17.01.2019 wurde die Prüfung abgeschlossen.

Beanstandungen, die im Jahresbericht Erwähnung finden müssen, ergaben sich nicht.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen der im Jahr 2018 nach § 140 KVG LSA obliegenden Aufgaben auf der Grundlage der Dienstanweisung über Handvorschüsse und Einzah-

⁴⁷ Neu ab 31.03.2021: § 29 Abs. 1 KomKBVO

lungskassen in der jeweils gültigen Fassung im Haushaltsjahr insgesamt 10 Kassenbestandsaufnahmen entsprechend den Festlegungen der §§ 40-42 GemKVO⁴⁸ Doppik vorgenommen. Es wurden geprüft:

- 5 Einzahlungskassen
- 5 Handvorschüsse
- 1 Zahlstelle

Die Kassen wurden hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der GemKVO Doppik sowie der Dienstanweisung über Handvorschüsse und Einzahlungskassen in der zum Prüfzeitpunkt geltenden Fassung geprüft.

Aufgrund organisatorischer und personeller Gründe konnten im Haushaltsjahr 2018 nicht alle städtischen Einnahmekassen und Handvorschüsse geprüft werden. Die Prüfung beschränkte sich deshalb auf ausgewählte Stichproben.

Kassenaufsicht

Die Kassenaufsicht über die Stadtkasse einschließlich der dort bestehenden Sonderkassen obliegt gemäß § 116 Abs. 6 KVG LSA i. V. m. § 39 GemKVO Doppik⁴⁹ dem Oberbürgermeister bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht einem sonstigen Gemeindebediensteten (Kassenaufsichtsbeamten) übertragen, der nicht Kassenverwalter sein darf.

Zweck der Kassenaufsicht ist es, sich laufend über den Zustand und den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf der Kasse zu informieren und sicherzustellen. Ein Mittel, das der Kassenaufsicht zur Verfügung steht, ist die Kassenprüfung. Die Verantwortung der Kassenaufsicht für die ordnungsgemäße Kassenprüfung besteht unabhängig neben der laufenden Prüfung der Kassenvorgänge durch das Rechnungsprüfungsamt.

Die kommunalintern in eigener Verantwortung durchzuführende örtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erfolgt gemäß § 136 KVG LSA durch das Rechnungsprüfungsamt. Diese hat bei der Kommunalkasse jährlich mindestens einmal unvermutet stattzufinden. Erst die Prüftätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes versetzt die Kommunalvertretung in die Lage, die Verwaltung und damit auch die Kassenaufsicht wirksam zu kontrollieren.

In den Vorjahresberichten wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Kassenaufsicht eigene Schwerpunkte in Bezug auf Kontrollart, -intensität und -häufigkeit setzen muss, um ihrer individuellen Verantwortung für die Kasse gemäß 116 Abs. 6 KVG LSA gerecht zu werden.

Mit der Stellungnahme zum Prüfbericht 2015 wurde dies zur Kenntnis genommen und in Aussicht gestellt, dass der Hauptverwaltungsbeamte einen eigenen Kassenaufsichtsbeamten bestellt, der ab dem Haushaltsjahr 2021 in Umsetzung der Hinweise tätig wird.

Nachrichtlich:

Am 11.10.2022 wurde dem Rechnungsprüfungsamt nunmehr die Dienstanweisung Kassenaufsicht vorgelegt.

Ebenfalls mit Schreiben vom 11.10.2022 wurde vom Hauptverwaltungsbeamten das EDV-Programm *ab-data* zur Nutzung freigegeben. Die entsprechende Dokumentation über die durchgeführte Anwenderprüfung wird zeitnah in Aussicht gestellt.

⁴⁸ Neu ab 31.03.2021: §§ 29,30 KomKBVO

⁴⁹ Neu ab 31.03.2021: § 1 Abs. 3 KomKBVO

9.3 Vergabeprüfungen

Gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 5 KVG LSA gehört die Prüfung von Vergaben zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes. Die Prüfung erfolgte i. R. d. in der Vergabeordnung der Stadt Sangerhausen festgelegten Wertgrenzen.

Demnach wurden durch das Rechnungsprüfungsamt Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ab einem Auftragswert von 15.000,00 EUR (brutto) und Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) ab einem Wertumfang von 5.000,00 EUR (brutto) vor Zuschlagserteilung geprüft.

Ingenieur-, Planungs- und Architektenverträge werden vor Abschluss unabhängig vom Auftragswert zur Prüfung vorgelegt.

Es ergibt sich für 2018 hinsichtlich der durchgeführten Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes nachfolgende Übersicht:

	VOB	VOL	Honorarverträge	Gesamt
Vergabeart	Anzahl -EUR-	Anzahl -EUR-	Anzahl -EUR-	Anzahl -EUR-
öffentlich	0 0,00	5 500.138,41		5 500.138,41
beschränkt	5 516.714,13	4 59.530,84		9 576.244,97
freihändig	0 0,00	9 67.007,86	5 132.662,60	14 199.670,46
<u>Gesamt</u>	<u>5</u> <u>516.714,13</u>	<u>18</u> <u>626.677,11</u>	<u>5</u> <u>132.662,60</u>	<u>28</u> <u>1.276.053,84</u>

Tabelle 32 – Unterjährige Prüfungen – Vergabeprüfungen

Prüfungsfeststellungen

VOB-Bereich

- *Beschränkte Ausschreibung „Rahmenvereinbarung Straßenunterhaltung“ – Vergabesumme 280.000,00 EUR*

Die Vergabe konnte vom Rechnungsprüfungsamt nicht befürwortet werden.

Hier erfolgte die Ausschreibung der Leistungen im beschränkten Vergabeverfahren. Anhand der Kostenschätzung war vor der Ausschreibung erkennbar, dass hier eine öffentliche Ausschreibung angezeigt war. Aus welchem Grund von den Bestimmungen des § 3a Abs. 1 VOB/A abgewichen wurde, war in den Vergabebunterlagen nicht dokumentiert. Auch waren keine Ausnahmetatbestände gegeben, die ein Abweichen vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung begründen konnten gegeben.

„Der schwerwiegende Vergabeverstoß ist umso unverständlicher, weil es bereits im Jahr 2016 Beratungsgespräche zum Inhalt des Rahmenvertrages zwischen der ausschreibenden Stelle und dem RPA gab (erst mit der Novellierung der VOB/A 2016 ist die Möglichkeit Rahmenverträge auf Basis der VOB zu vergeben erstmals entstanden). Zwar ist seiner Zeit überwiegend zu Inhalten der Leistungen beraten worden, aber bereits damals stand fest, dass öffentlich auszuschreiben ist.“⁵⁰

⁵⁰ entnommen aus dem Prüfvermerk des RPA vom 30.05.2018

VOL-Bereich

- *Öffentliche Ausschreibungen „Miete Klein-LKW mit Kran“, „Miete eine Klein-LKW“ und „Miete Geräteträger“ – Vergabesumme 331.269,60 EUR*

Die durchgeführten Vergaben mussten infolge eines schwerwiegenden Vergabefehlens beanstandet werden.

Die im Vorfeld der Ausschreibung geschätzten Auftragswerte sowie die Gleichartigkeit der zu vergebenden Leistungen machten eine EU-weite Ausschreibung nach GWB i. V. m. der VgV erforderlich.

„Die Gesamtleistung – nämlich die Miete dreier gleichartiger Fahrzeuge mit gleichen Anbauteilen – wurde in drei Einzelausschreibungen unterteilt, die dann in allen Fällen Vergaben im Unterschwellenbereich – also unter Anwendung der VOL/A – suggerieren sollen.

Diese Vorgehensweise stellt einen gravierenden Vergabeverstoß dar. Gemäß § 3 Abs. 2 VgV darf eine Auftragsvergabe nicht so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder der VgV fällt, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor. Objektive Gründe, welche eine Aufteilung in drei Vergabevorgänge rechtfertigen würden, sind nicht dokumentiert und können aus Sicht der Rechnungsprüfung auch nicht hergeleitet werden.

Dass der voraussichtliche Auftragswert einer gleichartigen Dienstleistung als geschätzter Gesamtwert betrachtet werden muss, um die Entscheidung zum richtigen Vergaberechtsregime treffen zu können, geht noch einmal deutlich aus § 3 Abs. 7 VgV hervor. Hiernach führt schon die Möglichkeit, dass einzelne Lose zu einem Auftrag führen können zu einer Gesamtbetrachtungsweise. Wortlaut des § 3 Abs. 7 VgV: „Kann die beabsichtigte Beschaffung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Los^{en} vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen.“

Demnach liegt hier ein schwerwiegender Verfahrensfehler vor, der sich in der Wahl der falschen Vergabeart begründet. Die Dienstleistung hätte in einer europaweiten Ausschreibung – in Lose unterteilt – unter Anwendung des 4. Teils des GWB i. V. m. der VgV – ausgeschrieben werden müssen.

Der nationale Wettbewerb nach VOL/A ist im vorliegenden Fall rechtsfehlerhaft, wurde jedoch vom ausschreibenden Fachbereich billigend in Kauf genommen, obwohl das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld der Ausschreibung den Hinweis auf die zu wählende richtige Verfahrensart gegeben hatte.⁵¹

Ingenieur- und Honorarverträge

Im Haushaltsjahr 2018 wurden insgesamt lediglich fünf Ingenieurverträge geprüft. Alle geprüften Vertragsentwürfen und Vergabevorgängen konnten im Ergebnis der Prüfung nicht befürwortet werden. Im Folgenden wird jedoch nur auf die drei Vorgänge mit den höchsten Auftragssummen eingegangen.

- *Vergabe freiberufliche Leistungen – Überprüfung und Anpassung des Bebauungsplans Nr. 26 – Industriepark Mitteldeutschland – Vergabesumme 92.613,94 EUR*
- *Vergabe freiberufliche Leistungen – Überprüfung und Anpassung des Bebauungsplans Nr. 26 – Industriepark Mitteldeutschland – Umweltbericht, E+A Bilanz, Bewertung Kompensation, Biotoptypen – Vergabesumme 20.266,89 EUR*

⁵¹ entnommen aus dem Prüfvermerk des RPA vom 24.07.2018

- Vergabe freiberufliche Leistungen – Überprüfung und Anpassung des Bebauungsplans Nr. 26 – Industriepark Mitteldeutschland – spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 ff. BNatSchG – Vergabesumme 10.519,60 EUR

Bei den o. g. Verträgen handelt es sich um freiberuflich zu erbringende Leistungen, welche notwendig wurden, um den B-Plan Nr. 26 bzw. dessen Änderung (Ergänzung um den 2. Bauabschnitt) zum Erfolg zu führen. Die Vergütung solch verfahrensbegleitender Fachbeiträge unterliegen keiner preisrechtlichen Bindung, sie ist also frei vereinbar.

Der „Einkauf“ dieser Leistungen war dem Wettbewerb zugänglich. Die Einholung vergleichender Angebote war nach den allgemeinen Grundsätzen des Haushaltsrechts geboten. Der Wettbewerb war bei den vorliegenden Fällen dabei nicht nur als Leistungswettbewerb zu verstehen, weil auch der Preiswettbewerb – durch die Loslösung vom Preisrecht – möglich wird. Der Wettbewerb konnte frei von Formvorschriften der VOL/A, dem GWB, der VgV und dem LVG LSA, z. B. durch ein Verhandlungsverfahren geschehen.

„Grundsätzlich kann aber nach der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen eine Architekten- oder Ingenieurleistung im Rahmen einer freihändigen Vergabe nach Verhandlung mit nur einem Bewerber vergeben werden, wenn andernfalls der Aufwand mit dem zu erwartenden Ergebnis in keinem angemessenen Verhältnis stünde. Das gilt auch dann, wenn eine bestimmte Leistung nur von einem bestimmten Auftragnehmer erbracht werden kann.“⁵² Dazu ist in den vorliegenden Vergabevorgängen nichts dokumentiert und auch sonst nichts bekannt.

„Darüber hinaus hemmt die Mittelsperre des Oberbürgermeisters vom 27.08.2018 z. Zt. eine Auftragserteilung.“⁵³

9.4 Fördermittelprüfungen

Die Prüfverpflichtungen für örtlichen Rechnungsprüfungsämter im Land Sachsen Anhalt sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) der Verwaltungsvorschrift zum § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO LSA) festgeschrieben.

Demnach ist, sofern der Fördermittelempfänger/Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfeinrichtung unterhält, der Verwendungsnachweis vorher von dieser zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

Die Prüfung von Verwendungsnachweisen gehört somit nicht zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend dem Katalog aus § 140 Abs. 1 KVG LSA.

Dennoch wurden im Jahr 2018 Verwendungsnachweise mit einem Fördermittelwertumfang i. H. v. 5.904.066,47 EUR (vor-)geprüft.

Dabei handelte es sich im Wesentlichen um die Feststellung der Einhaltung des jeweiligen Förderzwecks, des zeitlichen Rahmens für die Verausgabung der Fördermittel und die Feststellung der Einhaltung der Fördermittelhöhe im Zusammenhang mit den einzusetzenden Eigenmitteln.

Darüber hinaus erfolgen jährlich die Prüfungen der erhaltenen Finanzmittel für den „Stadtbau Ost“ – Programm Altstadt/Kernstadt, Südwestliche Stadterweiterung und Ostsiedlung. Diese nahmen den größten Teil der Prüfungshandlungen in Anspruch.

Beanstandungen, die in diesem Bericht Erwähnung finden sollten, ergaben sich nicht.

⁵² entnommen aus dem Prüfvermerk des RPA vom 09.10.2018 zum Vergabevorgang „Überprüfung und Anpassung des Bebauungsplans Nr. 26 – Industriepark Mitteldeutschland – Umweltbericht, E+A Bilanz, Bewertung Kompensation, Biotoptypen“

⁵³ w. o.

9.5 Allgemeine Verwaltungsprüfung

- Prüfung des Jahresabschlusses des Tourismusverbandes Sangerhausen-Südharz e. V. für das Haushaltsjahr 2017, Prüfbericht vom 04.04.2018
- Prüfung der Verwendung der Zuschüsse zur Fraktionsarbeit im Haushaltsjahr 2017, Prüfbericht vom 03.06.2019
- Prüfung des Jahresabschlusses der Ursula W. Stiftung für das Geschäftsjahr 2017, Prüfbericht vom 22.05.2018

Die Prüfberichte wurden den entsprechenden Organisationseinheiten zur Kenntnis gegeben.

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss vom 31. Dezember 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz), Rechenschaftsbericht und Anhang – der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft.

In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Oberbürgermeisters der Stadt Sangerhausen.

Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie den Rechenschaftsbericht unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 KVG LSA vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt Sangerhausen darstellen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Sangerhausen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Die Prüfung hat zu keinen den Bestätigungsvermerk beeinflussenden Beanstandungen geführt. Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2018 den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Stadt Sangerhausen.

Aufgrund des nach § 120 Abs. 1 KVG LSA in diesem Schlussbericht zusammengefassten Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 und unter Hinweis auf die in ihm enthaltenen Feststellungen und Hinweise wird empfohlen, den Jahresabschluss 2018 zu beschließen und dem Oberbürgermeister die Entlastung zu erteilen.

Sangerhausen, den 17.10.2022

(Biller)

LEITERIN
DES RECHNUNGSPRÜFUNGSAMTES
DER STADT SANGERHAUSEN



(Dienststempel)

Vollständigkeitserklärung

für den Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht und Anhang für das Haushaltsjahr 2018

Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Stadt Sangerhausen

Herr Oberbürgermeister Sven Strauß gibt persönlich gegenüber der Rechnungsprüfung der Stadt Sangerhausen folgende Erklärung ab:

A Aufklärungen und Nachweise

Der Rechnungsprüfung habe ich die von ihnen gemäß gesetzlichen Vorschriften verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt.

Alle Fachbereichsleiter, Fachdienstleiter und Referatsleiter habe ich angewiesen, der Rechnungsprüfung alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben.

B Buchführung, Inventar und Zahlungsabwicklung

Es sind alle Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung auch Arbeits- und Dienstsanweisungen, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.

In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründete Unterlagen).

Die nach der Kommunalhaushaltsverordnung erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitungsgestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und das gesamte körperliche wie immaterielle Vermögen und Schulden unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Eigentums erfasst.

Der Rechnungsprüfung stehen mit Prüfungsbeginn alle vollständigen Inventurunterlagen zur Verfügung.

Es wird gewährleistet, dass im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten und –fristen auch die nicht ausgedruckten Daten jederzeit zur Einsichtnahme verfügbar sind und bei Bedarf innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

C Jahresabschluss, Rechenschaftsbericht und Anhang

Der Jahresabschluss beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (u.a. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen.

Der Rechenschaftsbericht sowie der Anhang enthalten alle erforderlichen Angaben.

Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht.

Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen und sonstigen Sicherheiten bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Derivative Finanzinstrumente (Zinssicherungsswap) bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst.

Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Abschlussstichtag nicht vor.

Die im Rechenschaftsbericht gemachten Angaben gemäß der Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Sangerhausen, 14.03.2022



Sven Strauß
Oberbürgermeister